

Handbuch der Kriminalistik

Von

weiland Dr. Hans Groß

o. ö. Professor an der Universität Graz

Achte und Neunte Auflage des

**„Handbuch für Untersuchungsrichter
als System der Kriminalistik“**

Neu bearbeitet und ergänzt von

Professor Dr. Ernst Seelig

Leiter des Kriminologischen Institutes der Universität Graz

o. Professor an der Universität des Saarlandes

Direktor des Institutes für Kriminologie in Saarbrücken

II. Band



1954

J. SCHWEITZER VERLAG BERLIN

Satz, Druck und Bindearbeiten:
Dr. F. P. Datterer & Cie. – Inhaber Sellier – Freising

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen,
vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des II. Bandes

VI. Abschnitt.

Gaunerkniffe und Gaunerbräuche.

	Seite
1. Änderung des Aussehens	I
2. Falsche Namen	6
3. Vortäuschen von Krankheiten und Leiden	15
a) Falsche Leiden der Bettler	15
b) Erkrankung von Zeugen oder Beschuldigten, die vorgeladen sind	16
c) Krankhafte Zustände eines Beschuldigten oder Zeugen während der Vernehmung	17
a) Vortäuschen von Schwerhörigkeit	19
β) Vortäuschen von Blindheit und Schwachsichtigkeit	21
γ) Vortäuschen von Geisteskrankheiten	21
δ) Vortäuschen epileptischer Anfälle	25
ε) Vortäuschen von Ohnmachten	26
ζ) Vortäuschen von Schwachsinn und Dummheit	27
4. Zinken	29
a) Graphische Zinken	31
a) Echte Gauner- und Landstreicherzinken	31
β) Zigeunerzeichen	47
γ) Handwerkerzeichen	50
b) Gestische Zinken	50
c) Akustische Zinken	57
a) Verständigungs- und Warnrufe	57
β) Phonischer Verkehr im Gefängnisse	60
d) Slichener Zinken	63
5. Geheimtinten und sonstige geheime Verständigungsmittel	64

VII. Abschnitt.

Über die Gaunersprache.

1. Allgemeines	77
2. Beispiele der deutschen Gaunersprache	87

VIII. Abschnitt.

Die Zigeuner; ihr Wesen und ihre Eigenschaften.

1. Herkunft, Verbreitung und rassische Eigenschaften	94
2. Wie der Zigeuner stiehlt	105
3. Was der Volksglaube behauptet (Kinderdiebstahl, Liebestränke, Zigeunergift)	111
4. Gebärden und Benehmen vor Gericht	114
5. Gute Eigenschaften und Religion	116
6. Krankheiten und deren Behandlung	117
7. Namen der Zigeuner	119
8. Zigeuner-Sprichwörter	121

IX. Abschnitt.

Aberglaube und Okkultismus.

1. Verbrechen aus Aberglauben und an Abergläubischen	122
2. Aus Aberglauben zurückgelassene Dinge	139
3. Dinge, die Verbrecher bei sich haben	141

4. Aberglaube beim Schwören	146
5. Das Wahrsagen	148
a) Allgemeines	148
b) Die Astrologie und das Stellen von Horoskopen	151
c) Die Chiromantie	174
d) Geomantie und Punktierkunst	178
e) Das Kartenschlagen	180
f) Die Traumdeuterei	187
g) Siderisches Pendel und andere Hilfsmittel	190
6. Telepathie und Hellsehen	193
7. Klopftöne, Telekinesie, Materialisation u. ä.	205
8. Wünschelrute und „Erdstrahlen“	211

X. Abschnitt.

Die Waffen, ihr Gebrauch und ihre Spuren.

1. Allgemeines	215
2. Die Schußwaffen	216
a) Vorgehen bei der Untersuchung von Waffen und Schußwirkungen	216
b) Bauart und Bestandteile der Feuerwaffen	222
c) Die einzelnen Arten der Schußwaffen	224
a) Gewehre	224
1. Schrotgewehre	225
2. Kugelgewehre	233
3. Mehrläufige Gewehre	240
4. Repetier- und Selbstladegewehre	241
5. Flobert-, Luftdruck- und ähnliche Gewehre	242
β) Faustfeuerwaffen	243
1. Pistolen (mit einfacher Ladung)	243
2. Revolver	244
3. Selbstladepistolen	248
4. Maschinenpistolen	252
5. Schreck- und Scheintotpistolen	252
d) Munition	254
a) Pulver und Zündsatz	255
β) Das Geschoß	258
e) Schußspuren	262
a) Getroffene Gegenstände und Schußwunden	262
β) Spuren an der Schießhand	275
γ) Veränderungen an der Waffe	276
δ) Veränderungen an der verschossenen Munition	279
f) Die Klassifikation und Identifikation der Waffe	281
a) Die Systembestimmung aus Spuren auf der Munition	282
β) Die Identifikation der Waffe aus Spuren am Geschoß	284
γ) Die Identifikation der Waffe aus Spuren auf der Patronenhülse	288
3. Die Hieb- und Stichwaffen	291
a) Totschlägerartige Waffen	292
b) Schlagringartige Waffen	293
c) Schwertartige Waffen	294
d) Messerartige Waffen	295
e) Beilartige Waffen	296
f) Lanzenartige Waffen	296

XI. Abschnitt.

Das Zeichnen, Abformen und Rekonstruieren.

1. Allgemeines	297
2. Das Zeichnen von Planskizzen	298
a) Skizzieren eines Innenraumes	302
b) Skizzieren von Wohnungen und Gebäuden	305
c) Skizzieren eines kleineren Geländeteiles	307
d) Anfertigung von Skizzen größerer Teile einer Landschaft oder Stadt	318

e) Das Netzzeichnen	318
f) Das Zeichnen von Aufrissen und Schnitten	319
3. Das Zeichnen perspektivischer Skizzen (Zentralprojektion)	325
4. Planskizzen nach photogrammetrischen Aufnahmen	327
5. Das Anfertigen von Modellen	336
6. Abformen und Abklatschen	338
a) Das Abformen	338
b) Das Abklatschen	347
7. Konservieren und Rekonstruieren von Urkunden	349
a) Zusammensetzen zerrissenen Papiers	349
b) Konservieren gefährdeter Urkunden	351
c) Sicherstellung und Lesbarmachung verbrannten Papiers	352
d) Zerkautes Papier	356

XII. Abschnitt.

Daktyloskopie.

1. Allgemeines	359
2. Zur Geschichte der Daktyloskopie	360
3. Zur Anatomie und Physiologie der Papillarlinien	366
a) Mikroskopischer Bau der Haut	366
b) Mustertyp und Einmaligkeit der Linienzeichnung	367
c) Die Unveränderlichkeit der Linienzeichnung	372
4. Der Identitätsnachweis auf Grund abgenommener Fingerabdrücke	376
a) Das Herstellen der Fingerabdruckkarten	376
b) Das Klassifizieren und Registrieren der Fingerabdruckkarten	381
a) Das System Galton-Henry	381
β) Das System Vucetich	386
c) Das Heraussuchen der entsprechenden bereits registrierten Fingerabdruckkarte	387
5. Das Registrieren der Abdrücke einzelner Finger (Monodaktyloskopie) und der Handballen (Palmaskopie)	389
6. Das Suchen und Sicherstellen von zufällig zurückgelassenen Finger-, Handballen- und Fußabdrücken	393
7. Der Identitätsnachweis auf Grund zufällig entstandener Abdrücke	401
a) Die Beschaffung von Vergleichsabdrücken	401
b) Das Vergleichen selbst	406
c) Die kriminalistische Bedeutung des Identitätsnachweises	411
d) Gaunertricks zur Verhinderung oder Irreführung des Identitätsnachweises	412
8. Der Identitätsnachweis auf Grund zurückgelassener Hautteile	414

XIII. Abschnitt.

Über Fußspuren und andere Spuren.

1. Fußspuren	416
a) Allgemeines	416
b) Das Wahrnehmen der Spuren	418
a) als Vorübung	418
β) Im Ernstfalle	421
c) Das Sichern der Spuren	423
a) Spuren in Staub, feinem Sand und Mehl	430
β) Spuren im Schnee	432
d) Die Verwertung der Spuren	433
a) Die Entstehung der Fußspur durch die menschliche Bewegung	433
1. Das Gehen	434
2. Das Laufen	439
3. Besondere Gangarten	440
β) Über Abdruckspuren nackter und beschuhter Füße	441
γ) Das Gangbild	445
δ) Rückschlüsse auf den Entstehungsvorgang und das Signalelement	451

ε) Der Identitätsnachweis durch Vergleichen	456
ζ) Irreführung durch „falsche“ Fußspuren	460
2. Sonstige Spuren	462

XIV. Abschnitt.

Über Blutspuren.

1. Allgemeines	475
2. Das Aufsuchen der Blutspuren	478
3. Blutspuren, deren Beseitigung versucht wurde	488
4. Schlüsse aus Lage und Gestalt der Blutspuren	491
5. Die Sicherstellung und Verwahrung von Blutspuren	497
6. Die Methoden der Blutuntersuchung durch den gerichtsmedizinischen Sachverständigen	502

Gaunerkniffe und Gaunerbräuche.

Im nachstehenden sollen einige Kunstgriffe und Gewohnheiten, wie sie unter Gaunern und Verbrechern üblich sind, dargestellt werden. Ihre Kenntnis und Beachtung kann dem U. in vielen Fällen Aufklärung über gewisse Vorgänge bieten, ihm zeigen, in welcher Richtung und in welcher Art er seine Erhebungen einzuleiten und fortzusetzen hat, hauptsächlich aber gestattet sie ihm, einen Blick in die Eigenart der Verbrecherwelt überhaupt und in die jenes Menschen zu werfen, mit dem er es zu tun hat. In diesem psychologischen Moment liegt der theoretische und auch praktische Wert dieser Fragen.

Ich wiederhole, daß die zwei ersten der nächsten Kapitel auch im vorigen Abschnitte (Identitätslehre) hätten angeschlossen werden können, da sie Gaunerkniffe zur Erschwerung der Identitätsfeststellung behandeln; dem Inhalte nach passen sie aber doch besser hierher.

Von neueren Fachschriftstellern hat zuerst *F. Ch. B. Avé-Lallemant* („Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande“)¹⁾ in dieser Beziehung belehrend und aufklärend gewirkt. Vieles konnte ich aus diesem vorzüglichen, wenn auch heute veralteten Werke benützen, vor allem gebe ich aber das wieder, was ich im Verlaufe meiner Tätigkeit aus verstreuten Notizen in der sonstigen Literatur, aus persönlichen Mitteilungen von Fachgenossen und Praktikern und aus eigener Erfahrung gesammelt habe.

1. Änderung des Aussehens.

So bekannt es ist, wie häufig, wie geschickt und wie nachhaltig Verstellungen von Gaunern geübt werden²⁾, so zweckmäßig dürfte es sein, immer wieder darauf hinzuweisen, daß es fast nichts gibt, was sie nicht zu simulieren, nichts, was sie nicht zu dissimulieren suchten. Häufig wird die Entscheidung lediglich dem Arzte zufallen und Sache des U. wird es sein, von behaupteten Gebrechen und Krankheiten absolut nichts zu glauben und in allen derartigen Fällen das Gutachten des Arztes einzuholen. Es gibt aber auch zahllose Situationen, in denen man den Arzt nicht fragen kann, entweder weil die Entscheidung der Natur der Sache nach nicht ihm zufällt, oder aber, weil man die entscheidende Verfügung bereits früher treffen muß, bevor man den Arzt zur Hand haben

¹⁾ Leipzig 1858—1862.

²⁾ Man erinnere sich nur an die artistischen Leistungen der sog. „Verwandlungskünstler“, denen die geriebenen Hochstapler und manche andere Berufsvbrecher nicht nachstehen.

kann. Zu den ersteren Fällen gehören vorerst alle jene tausend Verstellungskünste, deren sich der verfolgte Verbrecher bedient, um anders auszusehen, als es in seinem Steckbriefe lautet. Hierbei ist hauptsächlich festzuhalten, daß der Neuling im Verbrechen zuerst die Tat begeht und dann sich unkenntlich macht, während der gewiegte Verbrecher sich zuerst unkenntlich macht und dann das Verbrechen begeht. Der erstere befindet sich auf der Flucht somit in verstellter Maske, der zweite zeigt sein natürliches Aussehen und dieser ist daher in einer weitaus günstigeren Lage. Wird der Täter in der Folge verdächtig oder wird er auch nur scharf beobachtet und ist er jetzt in erkünstelter Form, so kann die Verstellung leicht entdeckt werden und damit ist auch schon oft die Überführung der Tat geschehen.

Nehmen wir also an, ein Ungeübter begeht einen Betrug; er ist bartlos und kurz geschoren, wird als solcher verfolgt und reist nun mit falschem roten Barte und langer Perücke. Diese falsche Behaarung wird leicht entdeckt und endlich muß er sie doch einmal ablegen. Der geübte Verbrecher tut es umgekehrt: er begeht den Betrug mit falschem roten Barte und falscher langer Perücke, in dieser Erscheinung wird er steckbrieflich beschrieben und verfolgt, er hat aber Bart und Perücke gleich nach der Tat abgelegt und die schärfste Überwachung entdeckt von diesen Dingen nichts mehr. Auf solche Dinge ist beim Studium von Steckbriefen besonders Gewicht zu legen und vor allem alles für bedenklich und nicht für echt zu halten, was besonders auffallend ist; hierbei ist es im großen und ganzen gleichgültig, ob das Auffallende bloß zum Zwecke der Unkenntlichmachung bei der Tat künstlich angenommen wurde, oder ob es natürlich war, jedenfalls beseitigt es der Flüchtige, wenn anders möglich. Heißt es z. B. im Steckbriefe: „struppiger, brauner Bart“ — so war er entweder falsch oder er wurde nach der Tat und vor der Flucht rasiert; heißt es: „trägt blauen Zwicker“, so wurde dieser entweder besonders zur Tat genommen und dann beseitigt, oder der Täter trägt sonst blauen Zwicker und wird sich auf der Flucht dieses verdächtigen Kennzeichens entäußern, wenn er auch noch so sehr daran gewöhnt ist. Auch sozusagen fest anhaftende Kennzeichen werden hier oft keinen Wert haben; so kann z. B. auffallend hohe Stimme nur bei der Tat künstlich angenommen worden sein. Ebenso wird Gang, Haltung, Gewohnheit, Anzug, ja selbst Körpergröße vorgetäuscht. Ich erinnere mich eines Betrügers, der in einem Bankgeschäfte kunstvoll gefälschte Coupons in hohem Betrage eingewechselt hatte. Von der Beschreibung, die der Bankier vom Täter gegeben hatte und die veröffentlicht wurde, war aber auch nicht ein Wort wahr: Bart, Brille, Haare, Anzug, Stimme, Haltung und Größe, alles war falsch. Insbesondere war es auffallend, daß der Mann als „untermittelgroß“ beschrieben wurde, obwohl er ein sichtlich großer Mensch war. Er war nämlich mit langem Überzieher bekleidet erschienen, der Schalter des Bankiers behinderte die Sicht nach unten und so konnte der Mann die kurze Strecke von der Türe bis zum Schalter

und zurück leicht mit stark eingebogenen Knien zurücklegen und machte auf diese Weise im Laden den Eindruck eines kleinen Mannes.

Auch auffallende Kennzeichen werden simuliert, z. B. Hinken, steifer Arm, verkrüppelte Hand, und wenn ein solches Kennzeichen dann groß und fett gedruckt im Signalement erscheint, so sieht der ungeübte Polizeio- oder Justizmann lediglich auf dieses und läßt jeden unbehelligt, der heute nicht mehr hinkt, keinen steifen Arm, keine verkrüppelte Hand hat. Es sieht fast komisch aus, wenn z. B. nach einem Morde in allen Blättern der „hinkende“ Mörder verfolgt wird. Alle andere Beschreibung liest man kaum — das Hinken ist ja wichtig genug, und so haben jetzt alle Hinkenden ein böses Leben. Der Mörder hat aber damals nur zufällig oder bloß zum Scheine gehinkt.

Ähnlich verhält es sich mit Muttermalen, Warzen usw. Ich habe einen berüchtigten Eisenbahn-Taschendieb gesehen, der sich aus Tischlerleim und feingeschabtem Leder ein riesiges Muttermal an der Wange gemacht hatte, als er einen größeren Diebstahl verübte — gesucht wurde überall nur „der Mann mit der großen Warze“. In einem anderen Falle besaß ein Kassendefraudant neben dem Auge eine große (natürliche) Warze. Diese erschien im Steckbrief fett gedruckt, der Flüchtige hatte sie aber sofort nach der Tat mit einem Rasiermesser weggeschnitten und dann Brillen aufgesetzt. Der Schnitt der Operation war horizontal (vom Auge gegen das Ohr) geführt worden und als nun eine feine, lineare, rotgefärbte Narbe entstanden war, so machte sie nur den Eindruck einer Drucklinie, die von den Brillendrähnen herrührt.

Die kosmetische Kunst hat es in dieser Richtung weit gebracht; Warzen, Feuermale, Pigmentablagerungen, Narben usw. bieten ihr keine Schwierigkeiten. Daß sich Gauner für derlei Schönheitsoperationen unter Umständen lebhaftest interessieren, ist begreiflich¹⁾. Ein gutes Mittel, um verschwundene Narben wieder sichtlich zu machen, empfahl schon vor mehr als 100 Jahren *Devergie*²⁾ als untrüglich: man solle Stellen, auf denen man Narben (besonders Brandnarben) vermutet, mit der flachen Hand so lange leicht schlagen oder reiben, bis die Stelle gerötet wird; dann trete die Narbe weiß und genau in ihrer früheren Form hervor³⁾.

Wie wichtig und verbreitet gewisse kosmetische Operationen sind, zeigen z. B. die Erfolge, die mit „Nasenkorrekturen“ erzielt werden⁴⁾.

¹⁾ Heute gibt es in jeder größeren Stadt Leute, die vom Beseitigen der Muttermale, Leberflecken, Narben usw. ausschließlich leben, also auch in unseren Fällen um Hilfe angegangen werden können. Zur Beseitigung von Narben wird das Fibrolysin (von E. Merck in Darmstadt) viel verwendet.

²⁾ *Medicine légale*, Paris 1836, T. II p. 31 f.

³⁾ Heute vermag auch die Photographie noch die schwächsten Narbenspuren sichtbar zu machen und zwar entweder durch eine Blaufilteraufnahme auf nicht orthochromatischer Platte (siehe 1. Band S. 370) oder durch eine Aufnahme im Uviollicht der Quarzlampe (1. Band S. 343). Vgl. *Kögel*, Die Erkennung von Narben durch Ultraviolett-Fluoreszenz, Archiv 105, S. 37. Mitunter treten alte Narben auch schon bei bloßer Betrachtung der Haut im Uviollicht der Quarzlampe hervor (1. Band S. 340).

⁴⁾ Vgl. *Fritz Koch*, Häßliche Nasen und ihre Verbesserung, Berlin 1907. Eine übersichtliche Darstellung dieser und aller übrigen kosmetischen Opera-

Der Gauner, den seine allzu deutliche Nase geniert, braucht es ja dem Arzt nicht zu sagen, warum er sie anders haben will.

Für kosmetische Zwecke werden auch Paraffineinspritzungen verwendet, wiewohl sie nicht unschädlich sind. Diese werden in warmem (und dadurch flüssigem) Zustand unter die Haut gebracht und können mangelhafte Gesichtssymmetrie, Einsenkungen, geschwundene Partien usw. vortrefflich ausgleichen; auch zum Vortäuschen von Geschwülsten wird dieses Verfahren angewendet¹⁾. Freilich wird Paraffin mit der Zeit wieder absorbiert, aber zumeist kommt es dem Gauner auch nur auf einen Erfolg für die nächste Zeit an — später kann man ja die Operation wiederholen, wenn es nötig ist. Diesen Eingriff bringen recht und schlecht auch Laien und Kurpfuscher zuwege — auf besondere Schönheit der Ausführung legt der Gauner kein Gewicht.

Welche Verstellungen durch Änderung der Gesichtsfarbe hervor gebracht werden können, ist sattsam bekannt, und wer die treffliche Beschaffenheit unserer heutigen Fettschminken kennt, kann sich nicht wundern, daß Gauner hiervon ausgiebigen Gebrauch machen. Namentlich ist es leicht, aus brünettem, unreinem Teint einen rosigen, feinen herzustellen; schwieriger, solchen mit Schminke in braunen zu verwandeln, zumal, wenn er in unmittelbarer Nähe täuschen soll. Gut hergestellt sah ich einmal dunklen, bronzefarbenen Teint mit einer Lösung von hypermangansaurem Kali (die bekannte Chamäleonlösung). Die Farbe hält lange, verschwindet nur mit der Zeit und läßt sich nicht abwaschen. Auch mit Jodtinktur, die in jeder Apotheke zu haben ist und mit Alkohol verdünnt werden kann, läßt sich dauerhafte, recht natürlich aussehende Bräunung herstellen.

Daß durch Änderung der Haarfarbe das Aussehen eines Menschen sehr verändert wird, ist bekannt genug. Die Haarfärbetechnik ist heute derart vervollkommen, daß jeder durchschnittliche Friseur Haarfärbungen in beliebiger Tönung herstellen kann. Dies erleichtert auch dem Verbrecher die Änderung seines Signalements, kann aber mitunter — durch Umfrage bei den Friseuren — auch auf die Spur des Verbrechers führen. Deshalb färben auch manche Verbrecher ihre Haare selbst, zumal infolge des Wachstums der Haare ein periodisches Nachfärben nötig ist; auch hiefür sind unzählige kosmetische Präparate im Handel.

In Verbindung mit künstlich erzeugter Blässe wird häufig auch allgemein kränkliches Aussehen vorgetäuscht; der Simulant geht langsam, mühselig und gebeugt, trägt den Hals mit einem Schal wohlverwahrt und hüstelt fortwährend. Besonders Frauen verstehen derartiges vortrefflich zu machen.

Wesentlich wird dem flüchtigen Gauner sein Vorgehen erleichtert, wenn er das gegen ihn erlassene Signalement erfahren kann, und das ist ihm leicht genug. In wichtigen Fällen erscheint es in allen Tages-

tionen und Hilfen gibt jetzt: *Buschke-Joseph-Birkenfeld*, Leidfaden der Kosmetik, Berlin 1932 (mit ausführlichen Literaturnachweisen).

¹⁾ Vgl. unten S. 15.

blättern, sonst nur in den polizeilichen Fahndungsblättern und Rundschreiben, die, ihrem Zwecke und ihrer Natur nach, nicht bloß in den Händen der Behörden bleiben können, sondern namentlich auch zur Kenntnis der Trödler, Juweliere, Antiquitätenhändler usw. kommen müssen, damit diese von abhanden gekommenen Gegenständen verständigt werden. Bei solchen Leuten kann aber der Betreffende in seinen Steckbrief leicht Einsicht bekommen. Im äußersten Falle wendet er sich an die Behörde selbst, entweder unmittelbar oder durch einen Genossen, der unter dem Vorgeben, er wisse etwas vom Täter, dessen Steckbrief und genaueste Beschreibung erfahren kann. Eine solche Frechheit kommt öfter vor, als man meint, und es läßt sich nur durch diese erklären, daß flüchtige Gauner so rasch und genau ihr eigenes Signalement erfahren. Wollte man aber hier zur Vorsicht mahnen, so würde wahrscheinlich mehr Schaden als Nutzen angerichtet werden, da man der Fahndungsnachrichten schon einmal nicht entraten kann und diese nur dann Wert haben, wenn sie unter den genannten Händlern tunlichst verbreitet werden; hierdurch sind sie aber dann in vieler Leute Händen und auch in den des Verfolgten. Der so entstehenden Gefahr kann nur dadurch wenigstens teilweise begegnet werden, daß Beschreibungen eines flüchtigen Verbrechers mit Überlegung und besonnener Prüfung verfaßt werden, d. h. man wird im einzelnen Falle sich vorerst fragen: was muß unbedingt wahr sein, d. h. was kann nicht geändert werden (z. B. auffallend kleine Gestalt, Fehlen eines Beines, Farbe der Augen¹⁾, Gestalt des Ohres²⁾ usw.) und was kann geändert werden? Nach dem oben Gesagten ist der Kreis jener Eigenschaften der weitaus kleinere und kann nicht enge genug gezogen werden, ja man wird gut tun, wenn man nur ausnahmsweise Eigenschaften als wirklich unveränderlich bezeichnet.

Bei allen anderen Eigenschaften wird man sich schon fragen müssen, in welcher Weise und Richtung eine Fälschung geschehen sein kann. Auf diese Weise wird sich ein vorliegendes Signalement in manchen Punkten annäherungsweise richtigstellen lassen und an der so gewonnenen, selbst zurechtgelegten Beschreibung wird man dann auch festhalten. In dieser Richtung hat es der Polizeimann am schwierigsten, der mit einem ihm gegebenen Signalement den betreffenden Verbrecher in der ganzen Stadt, in gewissen Gasthöfen oder gar auf durchkommenden Eisenbahnzügen usw. suchen soll, ohne Zeit zu haben, einen nach dem andern genau auf das (aus wirklichen und möglicherweise gefälschten Eigenschaften bestehende) Signalement zu untersuchen; hier muß Übung und Scharfblick alles machen³⁾. Leichter ist es für den U., dem ein Verdächtiger als der verfolgte Verbrecher eingeliefert wurde. Wenn die

¹⁾ Die Augenfarbe kann nur geändert werden (in leuchtendes Grün) durch Einnehmen von Fluorescin oder Uranin und das gelingt nur, wenn das Auge entzündet und krank ist.

²⁾ Natürlich ist auch eine operative Änderung der Ohrmuschel möglich, wird aber von der kosmetischen Chirurgie nur bei Mißbildungen des Ohres praktisch geübt.

³⁾ Vgl. oben I. Band, S. 422 ff. und 436.

Beschreibung nicht stimmt, so möge man sich wieder hauptsächlich vor Augen halten, daß fast alles gefälscht werden kann. Man vergewissere sich vorerst darüber, ob bei Abfassung des Signalements kein Irrtum in der äußeren Beobachtung unterlaufen ist; dann aber prüfe man die einzelnen nicht stimmenden Momente auf ihren inneren Wert, d. h. darauf, ob die vorgefundene Abweichung gefälscht werden konnte. In solchen Fragen traue man sich selbst nie ein endgültiges Urteil zu und halte keine Veränderung für unmöglich, solange man nicht Fachleute zu Rate gezogen hat. Man wird oft gewisse Metamorphosen für unmöglich halten, bis man durch den Arzt, Zahnarzt, Orthopäden, Bandagisten, Theaterfriseur und durch in Toilettekünsten erfahrene Frauen eines besseren belehrt ist. Umgekehrt prüfe man auch die anscheinend übereinstimmenden Merkmale (z. B. ein Muttermal, eine auffällige Nasenform) darauf, ob sie nach der vorliegenden Beschreibung wirklich gleich oder nur ähnlich sind und man hüte sich vor einer vorschnellen Identifizierung auf Grund einzelner weniger Übereinstimmungen, die auch bei verschiedenen Menschen durch Zufall vorkommen können¹⁾.

2. Falsche Namen.

Eine der größten Schwierigkeiten für den Polizei- und Justizbeamten besteht in den falschen Namen, die sich die Verbrecher beilegen, und wer diese Schwierigkeiten und die daraus entspringenden üblen Folgen zu würdigen weiß, wird es vielleicht nicht lächerlich finden, wenn man seinerzeit den verzweifelten Vorschlag gemacht hat, jedem einmal abgestraften Verbrecher, oder besser gleich jedem Menschen überhaupt, Namen und Herkunft auf wenig sichtbarer Stelle des Körpers mit unvertilgbarer Schrift in schmerzloser Weise aufzuprägen. Da aber dieser kühne Vorschlag kaum Aussicht hat, je durchgeführt zu werden, so müssen wir uns nach anderen Mitteln umsehen, um jenen verdrießlichen Fällen begegnen zu können, in denen sich uns der Verdacht aufdrängt, daß sich ein zweifelhafter Mensch eines falschen Namens bedient, und in welchen auch die Daktyloskopie nicht Hilfe schaffen kann, weil eine Fingerabdruckkarte von ihm noch nicht vorliegt²⁾. Fragwürdig sind solche Leute unter allen Umständen, da sich wohl kaum jemand bloß zum Scherze oder wegen einer geringen, noch nicht gesühnten Gesetzesübertretung unter falschem Namen in der Welt herumtreibt.

Im allgemeinen lassen sich die Gründe, aus denen dies einer tut, darauf zurückführen, daß er ein entsprungener Häftling ist oder ob eines schweren Verbrechens fliehen mußte oder aber, daß er es vorzieht, unter klingendem, vornehmen Namen auf Kosten leichtgläubiger Menschen die

¹⁾ Vgl. oben I. Band, S. 387 f. und 423.

²⁾ Wirklich helfen gegen solche Fälle könnte daher nur die allgemeine Daktyloskopierung sämtlicher Einwohner — ein in neuerer Zeit oft gemachter, aber noch von keinem Staat verwirklichter Vorschlag. In manchen Gebärkliniken werden aber bereits von den Neugeborenen Fußabdrücke genommen, um Verwechslungen vorzubeugen.

Welt zu durchziehen. Mitunter liegen bei demselben Individuum zwei oder alle drei der genannten Gründe vereint vor. Zur Zeit gibt es außer den modernen Identifizierungsverfahren¹⁾ kein direktes Mittel, um den wirklichen Namen eines Menschen durch eine praktische, bereits bewährte Methode²⁾ zu erfahren, wohl aber kann man (und dies nicht so selten, als es den Anschein hat) auf Umwegen die Identität eines Menschen feststellen, wenn man es sich nur nicht verdrießen läßt, ein bißchen Mühe aufzuwenden.

Vor allem ist zu erheben, ob das fragliche Individuum irgendein Ausweispapier besitzt. Ist dies der Fall, so muß dieses vorerst objektiv dahin genau untersucht werden, ob es ganz oder teilweise gefälscht ist³⁾. Erweist es sich im ganzen als falsch oder wenigstens in bezug auf Namen und sonstige Personaldata, so ist der Fall so zu behandeln, als ob gar kein Legitimationspapier da wäre. Nur wird sich dort, wo die Fertigung der ausstellenden Behörde echt ist, vielleicht ein Anhaltspunkt finden, wenn man sich an diese mit der Frage wendet, für wen das Papier eigentlich ausgestellt worden ist⁴⁾. Der einstmalige Besitzer des Papiere ist vielleicht zu erforschen und kann dann sagen, wie es ihm weggekommen ist und in wessen Hände es gelangt sein dürfte.

Selbstverständlich wird das auf dem Papiere befindliche Signalement des Eigentümers auf den Inhaber strenge zu prüfen sein: Größe, Gestalt, Haare usw., namentlich aber das angebliche Gewerbe, auf welches hin der Inhaber auch durch einen Fachmann examiniert werden kann. Auch Ortskenntnisse, Sprachkenntnisse usw., die er nach Inhalt des Ausweispapiere besitzen müßte, sind durch geeignetes Abfragen zu prüfen. Auf diese Weise wird öfters wenigstens festgestellt werden können, daß der Inhaber des Papiers es nicht rechtmäßig besitzt, wie er es behauptet. Diese Methode führt somit in den Fällen zum Ziel, in denen Ausweispapiere eines Toten oder gestohlene, gefundene oder gekaufte Ausweispapiere benützt werden. Hat der Betreffende gar keinen schriftlichen Ausweis oder ist der Name auf dem echten Ausweise falsch, so möge man vorerst nie vergessen, daß bei nahe jeder bei Annahme eines falschen Namens irgend-

¹⁾ Oben im 1. Band S. 380ff.; über Daktyloskopie unten im Abschnitt XII.

²⁾ Über die Möglichkeit, aus mehreren geführten Namen den richtigen durch psychodiagnostische Ausdrucksregistrierung zu ermitteln, siehe oben 1. Band S. 181ff.

³⁾ Siehe darüber XIX. Abschnitt, 2 (Urkundenfälschung) im 3. Band. Ausländische Urkunden sind insbesondere auch kritisch darauf zu prüfen, was — auch im Falle der Echtheit — durch ihren Inhalt eigentlich beurkundet wird; dies gilt besonders für amerikanische Legitimationspapiere, da man z. B. im „Court of common Pleas for the City and Country of New York“ sog. „erste Papiere“ gegen 25 Cents auf Treu und Glauben gegen bloße Angaben erhält. Diese Schriften können dann als Grundlage zur Erlangung weiterer Legitimationsurkunden dienen, sie sehen aber auch an sich für einen Nichtkenner gar nicht schlecht aus.

⁴⁾ Bei solchen verfälschten Ausweisen gelingt es mitunter auch durch eine entsprechende Untersuchung der Urkunde selbst den ursprünglichen Namen — z. B. falls dieser chemisch entfernt wurde — wieder sichtbar zu machen (näheres über diese Methode im XIX. Abschnitt).

einen Anklang oder sonstige Verbindung mit seiner wahren Persönlichkeit gesucht hat. Es ist dies eine eigentümliche, aber oft beobachtete Zähigkeit oder vielleicht Trägheit im Festhalten am Gewohnten und am eigenen Ich. So wird z. B. der echte Taufname beibehalten oder der Schreibname umgedreht oder irgendwie permutiert. Als Beispiele von solchen Namen aus meiner Praxis zähle ich auf: aus Sonnenberg wurde Sternthal; aus Reimoser wurde Reinhuber; aus Herlog wurde Rehgol (jede Silbe für sich umgedreht); aus Maudisch (oder slavisch geschrieben Maudiš) wurde durch Umstellung der einzelnen Buchstaben Dasumi; aus Maller wurde (durch Umdrehen) Rellam; aus Mandl (Mann = vir) wurde Virl; aus Mundinger (Mund = Maul, Ding = Sache) wurde Maulsacher. Zu entdecken sind derlei Zusammenhänge im vornhinein allerdings schwer, zumal sie oft nur auf inneren Assoziationen des Namens-trägers beruhen. Von den genannten falschen Namen hatte ich nur „Dasumi“ entziffert und bei „Maulsacher“ den wahren Namen vermutet, alle anderen verstand man erst, als der richtige Name von anderwärts her bekannt wurde. In einem Fall wurde der Mädchenname der Mutter, in einem weiteren der Geburtsort (mit angehängtem „er“) und in zwei Fällen der Name des unehelichen Vaters (in den beiden letzten Fällen mit kleinen Änderungen, nämlich „Hohnmaier“ statt „Hollmaier“ und „Kreuzinger“ statt „Kranzinger“) benutzt.

Wie man weiter vorzugehen hat, um den richtigen Namen eines Menschen (dessen Fingerabdrücke in der zunächst zuständigen daktyloskopischen Registratur nicht vorhanden sind) zu ermitteln, muß der einzelne Fall lehren. Hier können nur einige allgemeine Hinweise gegeben werden. Da solche Leute gewöhnlich Strafen hinter sich haben, so ist natürlich das erste, daß man sie photographieren läßt, eine gute Personenbeschreibung (namentlich unter Anführung besonderer Kennzeichen und Tätowierungen) und Fingerabdrücke beifügt, und alles an Polizeibehörden, die Erkennungsämter betreiben, und an Strafanstalten sendet, in denen der Betreffende (namentlich nach seinem Dialekt) gewesen sein kann. Liegt viel an der Personenfeststellung eines Menschen, so muß Zeit aufgewendet werden. Ersaprießlich ist es fast immer, den Mann möglichst viel und eingehend erzählen zu lassen. Solche landflüchtige Leute haben meistens Reisen gemacht, viel gesehen und was die Hauptsache ist, sie erzählen gewohnheitsmäßig meistens gerne; tun sie es nicht freiwillig, so gelingt es oft, sie zu eingehenden Schilderungen ihrer Reisen und Erlebnisse zu bringen, wenn man ihre Eitelkeit zu erregen weiß. In der Regel will der echte Anonymus auf einem Schiffe, bei Zigeunern, auf einer Reise oder sonst irgendwie abenteuerlich zur Welt gekommen sein; dann kam er zu einer Truppe von Komödianten, Bärentreibern, Seiltänzern, Zirkusbesitzern usw. und zog mit ihnen in der Welt umher. Später verdingte er sich bei Vieh- oder Pferdehändlern als Vieh- oder Pferdetreiber, kam auch zur Marine und diente dort als Kohlenträger, Gehilfe des Koches usw., aber nicht als jemand, der besondere Kenntnisse haben müßte, deren Mangel man ihm nachweisen könnte. Das Schiff hatte irgendeinen

indifferenten Namen („Pluto“, „Neptun“, „St. Maria“, „Venezia“ usw.) und der Kapitän ist entweder schon gestorben oder in Amerika geblieben oder er war ein unordentlicher Mann, der schlechte Aufschreibungen machte, jedenfalls ist nicht mehr festzustellen, ob Erzähler dort bedienstet war.

Alle Mitteilungen werden hingenommen und vom U. protokolliert, oder besser, unbemerkt mitstenographiert. Allmählich kommt ein Körnchen Wahrheit in die Sache: zuerst Schilderungen von Land und Leuten, die er wirklich gesehen hat, dazu seine Beziehungen zu ihnen, endlich Erinnerungen aus seinem früheren Leben. Erschöpfen sich seine Mitteilungen, so wird der U. das Verhör unterbrechen und sich dann über jene Orte, Verhältnisse und Beziehungen, von welchen der Mann gesprochen hat, aus Reisebeschreibungen usw. tunlichst genau unterrichten. Beim nächsten Verhöre kann man auf die Schilderungen mehr eingehen und so wird der Betreffende zu viel genaueren Angaben gebracht werden. Es wird dann schon mehr Wahrheit zum Vorschein kommen und vielleicht wird eine Kombination über sein Gewerbe, seine Beschäftigung, vielleicht auch über seine Herkunft, Verwandte und sonstigen Beziehungen zulässig sein. Mittlerweile wird man in die Lage versetzt worden sein, aus seiner Sprache und seinem Dialekte seine Herkunft auf ein größeres oder kleineres Gebiet einzuschränken. Dann muß man jemanden heranziehen, der hier genauere Kenntnisse hat; ist man aus dem Dialekte des Mannes soweit klar geworden, daß man ihn z. B. für einen Norddeutschen oder für einen Sachsen oder für einen Alpenländer hält, so ruft man einen Norddeutschen bzw. Sachsen oder Alpenländer, der den Mann sprechen hört. Dieser wird zum wenigsten das Gebiet seines Dialektes auf ein engeres einschränken können. Ist dies geschehen, so lasse man die beiden miteinander unter irgendeinem Vorwande sprechen. Ist der Mittelsmann geschickt, so wird er herauszubringen vermögen, über welche Landesteile der Mann größere oder kleinere Kenntnisse hat, und spielt der Zufall irgendwie helfend mit, so kann das Gebiet recht scharf umgrenzt werden. Kann auf diese Weise nichts mehr herausgebracht werden, so muß man sich an die Behörden des fixierten Gebietes seiner mutmaßlichen Heimat wenden und diesen Photographie, Beschreibung, Signalement und alle Einzelheiten einsenden, die man sonst herauszubringen wußte (mutmaßliches Gewerbe, Reisen, Beziehungen usw.). Hat man das mit Sorgfalt durchgeführt, genügend Zeit und Mühe aufgewendet und einigermaßen Glück gehabt, so kann die Personenfeststellung kaum fehlschlagen und man wird dann regelmäßig die Genugtuung haben, ein gefährliches Individuum unschädlich gemacht zu sehen.

Als Beispiel sei ein hieher gehöriger Fall, der mir vielfache Belehrung geboten hat, ausführlich dargestellt.

Ich war Strafrichter in einem kleinen Städtchen, bei welchem in einer Entfernung von fast zwei Meilen ein bekannter Kurort liegt. In diesem war ein Mann von eigenartiger Erscheinung aufgetaucht, die der Kurinspektor den

Gendarmen als „nicht echt“ bezeichnete; eine große, nicht unsympathische Gestalt, auffallend elegant, eigentlich stutzerhaft gekleidet, war der Mann überall, wo es Unterhaltung gab, schloß sich mit Vorliebe an die beste dort bestehende Gesellschaft an, war nicht krank und gab unsinnig viel Geld aus; er nannte sich Freiherr von V . . . aus Hannover. Am auffallendsten waren seine Geldausgaben, die nicht so beschaffen waren, daß ihm das mit dem Gelde Gekaufte, sondern nur das Ausgeben selbst Vergnügen machen konnte. Dies ist aber stets das untrügliche Zeichen des ungebildeten Mannes, der das Geld mühe-los bekommen hat, ohne früher dessen Genuß gekannt zu haben, der es also gewonnen oder geerbt hat, nachdem er früher in ungünstigen Vermögensverhältnissen war, oder der es auf unredliche Weise erlangt hat. Diese Art des Geldausgebens ist ebenso bezeichnend wie auch nicht bezeichnend — es kann nicht anders geschildert werden, als wenn man sagt: „ihm ist das Geldausgeben Selbstzweck“. Im weiteren war es auffallend, daß der Mann überflüssig oft und aufdringlich seine Qualität als Edelmann hervorkehrte, dabei aber doch ein unsicheres, fast ängstliches Benehmen mitten in ausgelassener Fröhlichkeit zum Ausdruck kommen ließ. Das alles hatten die Gendarmen beobachtet und eines Tages wurde der „Freiherr von V.“ eingeliefert. Es war aufgefallen, daß dieser in letzter Zeit besonders hoch spielte, und nun hatte ihn ein Gendarm „zur Ausweisleistung“ aufgefordert. Von V. erklärte, daß „ein Mann seiner Qualitäten“ Ausweispapiere nicht mit sich zu führen pflege, fertigte den Gendarmen kurz und barsch ab und wollte am nächsten Morgen abreisen. Diese plötzliche Abreise, unmittelbar nach der erhaltenen Aufforderung, seine Persönlichkeit nachzuweisen, kam dem Gendarmen verdächtig vor, er verhaftete ihn und führte ihn dem Gerichte vor. Mir kam dieser energische Pflichteifer des Gendarmen recht ungelegen, da ich die fortwährenden Fragen des Verhafteten, was er denn Übles getan habe, tatsächlich nicht beantworten konnte. Er benahm sich zwar artig, aber im höchsten Grade entrüstet über die erlittene Unbill, führte fortwährend die Gesandtschaft im Munde, die mir die entsetzlichsten Unannehmlichkeiten machen werde usw. Endlich kamen wir zu ruhigerem Gespräche. Sein Vater sei hannoverscher Gutsbesitzer gewesen, die Familie stamme direkt von Heinrich dem Löwen ab und sei eng befreundet mit allen jenen Familien, die damals (nicht viel mehr als ein Dezennium nach der Annexion) in aller Gedächtnis waren (Platen-Hallermünde, Borries, Hodenberg, Hammerstein usw.). Nach der Annexion sei die Familie aus Hannover ausgewandert und seither treibe er sich auf großen Reisen herum. Das Ganze brachte er recht natürlich und begründet vor, sprach, soweit ich es beurteilen konnte, wirklich hannoveraner Dialekt und hatte im ganzen genommen keine üblen Manieren. Zweifel erregte in mir nur der auffallende Umstand, daß er niemanden nennen wolle, an welchen ich mich mit einer telegraphischen Anfrage über seine Persönlichkeit wenden könnte. Er schäme sich, wenn an seine, durchaus hochgestellten Verwandten und Bekannten eine gerichtliche Anfrage käme, dies ruiniere seine ganze Zukunft usw. Da er ja vollkommen schuldlos sei, so müsse sich dies bald herausstellen; er ziehe vor, lieber in Haft zu bleiben, als an jemanden zu telegraphieren. Das schien mir nicht recht zu stimmen und ich fragte ihn weiter, z. B. wie das Wappen seiner Familie aussehe. Zögernd sagte er: oben sei ein Helm, unten ein Schild, ringsum „Arabesken“ und sehr viel Gold und Silber dabei. Über die eigentlichen Wappenbilder, das Helmkleinode, Farbe der Decken usw. wußte er trotz eingehenden Befragens nichts zu sagen. Daß ein „Legitimist“, der mit seinem Könige Land und Heimat verlassen hat, sein eigenes Wappen nicht kennt, war sicherlich beweisend dafür, daß mich der Mann belogen hatte, und ich war sehr dazu geneigt, ihn nicht zu entlassen. Glücklicherweise konnte ich mir sofort den sogenannten „Gothaer Almanach der freiherrlichen Häuser“ verschaffen und ein Blick in diesen ergab, daß eine Familie Freiherr v. V. allerdings bestehe, aber ein Otto Freiherr v. V., wie sich mein Häftling nannte, war nicht zu finden. Seine früher gemachten Angaben über die einzelnen Familienmitglieder stimmten ungefähr, aber sie wiesen viele Un-

richtigkeiten und Ungenauigkeiten auf, wie sie ein wirkliches Familienglied nicht angegeben hätte. Nun war ich sicher und der Mann blieb in Haft, trotz fortwährenden Tobens und Drohens mit der Gesandtschaft. Aber was weiter tun? Vorderhand war nur erwiesen, daß er gelogen und sich eines falschen Namens bedient hatte, aber ein schweres Delikt, das mein Vorgehen gerechtfertigt hätte, war nicht einmal zu behaupten.

Bei fortwährendem Grübeln fiel mir nun ein, daß im Städtchen ein alter Drechslermeister lebe, der ein geborener Mecklenburger war und, Gott weiß wie, hierher verschlagen wurde. Dieser wurde als Sachverständiger herbeigeholt und in seiner Gegenwart ein längeres Gespräch mit meinem Gefangenen geführt. Das Gutachten des braven Mecklenburgers ging dahin, der Mann spreche zwar hannoverschen Dialekt, er halte ihn aber doch für einen Hamburger, deren Sprache meinem Gewährsmann aus früher Jugendzeit wohl bekannt sei. Nun wurden Photographien, Beschreibungen usw. nach Hamburg, Hannover, Bremen, Lüneburg, Oldenburg usw. gesandt, und innerhalb einer Woche war die Nachricht da, der Mann heiße Otto H., sei Gastwirt aus der Nähe von Hamburg und von Osnabrück wegen eines Totschlages und von Dresden wegen eines großen Diebstahles von Wertpapieren verfolgt. Weitere Erhebungen haben ergeben, daß seine Mutter früher Kammerzofe im Hause jener Freiherren v. V. war, deren Namen er angenommen hatte und deren Familienverhältnisse ihm daher in Umrissen bekannt sein konnten. Sein Taufname war richtig angegeben.

Bei diesem Anlasse sei darauf aufmerksam gemacht, daß die genannten Gothaer Almanache für die Entlarvung von Hochstaplern¹⁾ überhaupt von Wert sind. Diese Almanache erscheinen seit langer Zeit²⁾ alljährlich getrennt für fürstliche, gräfliche, freiherrliche und sonstige adelige Häuser. Wenngleich sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Laufe der Jahrgänge wesentlich verbesserte und das Auffinden einer Familie durch das in neuerer Zeit erscheinende „Gesamtverzeichnis“ erleichtert wurde, so sind dennoch noch nicht alle Familien erschöpfend aufgezählt; wenn sich also jemand Graf Silberbach nennen würde und es fände sich diese Familie im Gothaer gräflichen Almanache nicht, so ist damit zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, aber nicht absolut sicher erwiesen, daß diese Familie nicht besteht. Da die Beiträge über jede Familie zumeist von ihr selbst geliefert werden, so sind sie von verschiedenem Werte. Der historische Teil über jede Familie ist oft unrichtig, zum mindesten reicht die Genealogie in den älteren Jahrgängen häufig um ein Beträchtliches weiter zurück, als es vor ernster Kritik verantwortet werden kann. Das ist aber für unsere Zwecke meistens gleichgültig. Die Daten über die noch lebenden oder jüngst verstorbenen Familienglieder sind fast ausnahmslos richtig, da unrichtige Angaben keinen Zweck hätten und leicht von Bekannten, die den Almanach ja

¹⁾ Über Hochstapler vgl. auch oben I. Band, Seite 155 ff. (psychopathische Lügner und Schwindler) und unten III. Band, XIX. Abschnitt.

²⁾ Seit 1733 — von J. Perthes herausgegeben und verlegt — zuletzt in folgenden Reihen: 1. Gothaescher Hofkalender, Genealogisches Taschenbuch der Fürstenhäuser, seit 1763; 2. Gothaesches Genealogisches Taschenbuch der Gräflichen Häuser, seit 1825; 3. Gothaesches Genealogisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser, seit 1848; 4. Gothaesches Genealogisches Taschenbuch der Adelligen Häuser, Deutscher Uradel, seit 1900; Alter Adel und Briefadel seit 1907. Hiezu 5. Gesamtverzeichnis der im Gothaeschen Hofkalender und in den Genealogischen Taschenbüchern behandelten Häusern, seit 1926.

auch lesen, als falsch bezeichnet würden. Selbst Angaben über das Alter von Damen sind richtig, da sie doch nicht erst von Erwachsenen, sondern in der Regel sofort nach der Geburt mitgeteilt werden und sich so von einem Jahrgang in den anderen forterben. An Unrichtigkeiten findet man nur dann und wann das Einschleichen eines unberechtigten „von“ bei Angabe der durch Heirat hinzugekommenen Familienmitglieder. Aber auf solche Kleinigkeiten kommt es nicht an.

Von ähnlicher Bedeutung sind auch die den Adel des früheren Österreich behandelnden Taschenbücher¹⁾.

Aber nicht nur mit Namen Adeliger²⁾ können Hochstapler Mißbrauch treiben, sondern auch mit den Namen aus angesehenen bürgerlichen Familien. Darum sind auch die Nachschlagewerke, die wir der heute in Deutschland in breitem Umfang betriebenen genealogischen Erforschung bürgerlicher Familien verdanken³⁾, für die Kriminalistik von besonderem Wert.

Steht diese Literatur nicht zur Verfügung oder führt ihre Heranziehung nicht zum Ziel, so kann von einer (amtlichen oder privaten) sippenkundlichen Forschungsstelle Auskunft eingeholt werden⁴⁾.

Auch die Hilfsmittel der Heraldik sind nicht zu übersehen; ich weiß, daß man dieser wichtigen historischen Hilfswissenschaft von kriminalistischer Seite wenig Bedeutung beilegt. Dies geschieht aber mit Unrecht. Bei gefundenen, gestohlenen, geraubten Gegenständen unbekannter

¹⁾ Genealogisches Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs, Verlag Otto Maaß Söhne, Wien, seit 1906; Wiener Genealogisches Taschenbuch, herausgegeben von H. v. Stradowa, Wien, 1929—1937.

²⁾ Soweit jüdischer Adel in Frage kommt, gibt auch der sog. Semi-Gotha Auskunft: Weimarer historisch-genealogisches Taschenbuch des gesamten Adels jehudäischen Ursprungs, Kyffhäuser-Verlag, 2 Jahrgänge, Weimar 1912, München 1913; Semigothaesches genealogisches Taschenbuch aristokratisch-jüdischer Heiraten, München 1914; Semigothaismen, München 1914. Dieses Taschenbuch enthält jedoch manche Irrtümer in bezug auf die Frage der deutschblütigen bzw. fremdrassischen Herkunft und ist ebenfalls nicht vollständig. Über das Judentum überhaupt informiert der großangelegte Semi-Kürschner: Sigilla Veri (Ph. Stauff's Semi-Kürschner), Bodung-Verlag, Erfurt 1929—1931.

³⁾ Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien, Charlottenburg, seit 1889, nunmehr: Deutsches Geschlechterbuch, hgg. von B. Koerner, Görlitz, seit 1922 (bisher 114 Bände, Generalregister in Bd. 100). Ferner: Stamm- und Ahnentafelwerk der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig, seit 1927 (bisher 21 Bände); Brechenmacher, Deutsche Sippen (Geschlechter)namen, Bd. 5—9 der Sippenbücherei, Görlitz; die sonstige genealogische Literatur seit 1900 ist zusammengestellt in: Familiengeschichtliche Bibliographie, hgg. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig, seit 1932. Hinweise auf Archive und örtliche Literatur bringt auch der Familiengeschichtliche Wegweiser durch Stadt und Land, hgg. von F. Wecken, Leipzig, seit 1936.

⁴⁾ Solche Stellen sind derzeit: das Reichssippenamt, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26; das Wiener Reichsarchiv, Abt. I Archiv des Innern u. d. Justiz Wien I, Wallnerstr. 6a (für Adelsauskünfte); die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig C 1; der Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde C. A. Starke, Görlitz; ferner zahlreiche örtliche sippenkundliche Vereine (verzeichnet bei Wecken, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, 6. Aufl. 1941 und im Verzeichnis deutscher Familienforscher und Familienverbände, Verlag Starke, Görlitz).

Herkunft, bei Briefen und sonstigen Papieren findet sich nicht selten auf einem Ring, einer Zigarettendose, einer Briefftasche, einem Briefbogen usw. ein Wappen oder allenfalls auch nur ein Wappenspruch, wodurch Aufklärung oder mindestens ein Anhaltspunkt für eine solche beschafft werden kann. Es ist unrichtig zu meinen, das kenne so niemand und es sei unmöglich festzustellen, wessen Wappen dies sei. Fast in jedem größeren Ort findet sich mindestens ein Mensch, der sich mit Heraldik befaßt und darin Kenntnisse oder Bücher besitzt, mit deren Hilfe man sich zurechtfinden kann; vor allem besitzt wohl die nächstgelegene Universitätsbibliothek oder sonstige Staatsbibliothek das große Wappenbilderlexikon, den „alten“ und „neuen Siebmacher“¹⁾. Hat man niemanden zur Hand, an den man sich schriftlich oder mündlich wenden kann, so frage man bei einer der oben erwähnten sippenkundlichen Forschungsstellen oder beim ältesten heraldischen Verein „Herold“, Berlin W 68, Kommandantenstr. 1 an. Ergibt es sich, daß es sich um kein echtes existierendes Wappen handelt, so darf allerdings auch nicht übersehen werden, daß viele Familien, die heute gutgläubig ein Wappen führen, das Opfer von Schwindelunternehmungen geworden sind, die gewerbsmäßig ihre Hilfe für genealogische Forschungen anboten und nicht existierende Wappen und gefälschte Wappenbriefe den Leuten gegen teures Geld „beschafften“²⁾.

Es sind mehrere Fälle bekannt, in welchen man eine Untersuchung zu klären oder in den richtigen Gang zu bringen vermochte, als man ein aufgefundenes Wappen einer bestimmten Familie zuweisen konnte. Weiß man einmal die Familie, so geben die genannten Gothaer Almanache usw. weitere Hilfe zur Auffindung der fraglichen Person³⁾.

Außer diesen bisher geschilderten Methoden zur Ermittlung des wahren Namens eines fraglichen Menschen gibt es nur wenige Mittel, oder

¹⁾ J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch, Nürnberg, alte Ausgabe 1596, neue Ausgabe seit 1854 (Teil 1: Wappen der Staaten, Souveräne, Städte usw., Teil 2 bis 4: Wappen des blühenden Adels im Deutschen Reich einschließlich Luxemburg, in den russischen Ostseeprovinzen und Österreich-Ungarn, Teil 5: Bürgerliche Wappen, Ergänzungsbände). Ferner: Deutsche Wappenrolle bürgerlicher Geschlechter, hgg. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig 1933—1941. Die alten Adelswappen behandeln auch: Th. Graf de Renesse, Dictionnaire des figures héraldiques, Brüssel 1894—1903; J. B. Rietstap, Armorial general, 2. Aufl. Gouda 1884—1887, Suppl.-Bde. Paris 1904 und Haag 1926. Wappensprüche u. ähnl. behandeln: J. v. Radowitz, Die Devisen und Motto des späteren Mittelalters, Stuttgart und Tübingen 1850; M. Löbe, Wahlsprüche, Devisen und Sinnsprüche Deutscher Fürstengeschlechter, Leipzig 1883; J. Dielitz, Die Wahl- und Denksprüche, Feldgeschreie, Losungen, Schlacht- und Volksrufe, Frankfurt a. M. 1884; G. Schmid, Wappensprüche, Der Bär, Berlin Bd. 23 S. 573.

²⁾ Vgl. B. Koerner, Adels- und Wappenfälscher, Der deutsche Herold, 47 S. 18; Wappenschwindel und kein Ende, Der deutsche Herold, 56 S. 46; A. van der Velden, Wappenfabriken, Familiengeschichtliche Blätter, 17 S. 89; E. Frh. v. Berchem, Wappenmißbrauch, Familiengeschichtliche Blätter, 35 S. 142; derselbe, Wappenmißbrauch im In- und Ausland, Jahrbuch für auslandsdeutsche Sippenkunde, Stuttgart 1937, II S. 37; G. Löhlein, Fälschungen von Wappenbriefen, Archivalische Ztschr. 44 S. 266.

³⁾ Vgl. Macco, Genealogie und Heraldik im Dienste der Kriminalistik, Archiv 53 S. 99.

besser gesagt. Mittelchen, die hier behilflich sein können. Freilich versagen sie auch oft. Vor allem ist eine genaue ärztliche Körperuntersuchung anzuraten, die unter Umständen Kennzeichnendes zutage bringen kann, z. B. irgendeine Verunstaltung, ein Mal usw., das als besonderes Kennzeichen angesehen werden kann, weiters Beschneidung, wodurch der Betreffende als Jude erkannt wird, dann Tätowierungen an Armen oder Brust. Diese können sehr wichtig sein, da sie den Betreffenden als Angehörigen der Armee oder der Marine bezeichnen oder Anfangsbuchstaben seines Namens aufweisen oder etwa seinen ehemaligen Aufenthalt in einer Strafanstalt oder seine Zugehörigkeit zum Berufsverbrechertum dartun können usw.¹⁾.

Unter Umständen führt schließlich schon eine psychologisch gut aufgebaute Vernehmung zum Ziel²⁾. Selbstverständlich gibt es für die Verwendung dieses Mittels keine Regeln, die auf alle Besonderheiten des Einzelfalles passen. Allgemein läßt sich sagen: Man muß den Menschen so scharf beobachten als möglich, seine geistigen Eigenschaften kennen lernen, sich in sein inneres Leben hineindenken und dann die erkannten Eigenschaften ausnützen. Freilich muß da auch der Zufall mitwirken. So war einmal bei mir ein Kriminalbeamter erschienen und bat, daß er sich einen unbekannten Verhafteten ansehen dürfe, da er vermute, einem flüchtigen Kassendieb auf der Spur zu sein. Als er den Mann zu sehen bekam, befestigte sich seine Meinung und er begann mit dem Unbekannten ein Gespräch. Der Verdächtige wußte nun von diesem Kassendiebstahle und als er merkte, daß man ihn für den Dieb halte, fuhr er plötzlich auf und erklärte, daß er lieber gestehe, er sei wegen Tötung beim Landgericht X. in Untersuchungshaft gewesen und entsprungen, als daß er sich für einen Dieb halten lasse.

Unsere Registraturen decken mitleidig eine erschreckend große Zahl von Straffällen, in welchen die gefährlichsten Leute milde bestraft wurden, bloß weil sie es vorzogen, ihren vielbemakelten Namen zu verschweigen und sich als den unbestraften N. N. auszugeben. Am schönsten gelingt die Irreführung, wenn der Betreffende klug genug war, Namen und Herkunft irgendeines wirklich existierenden, kreuzbraven Menschen anzugeben, mit dem er etwa in einer Herberge zusammengekommen ist und dem er vielleicht seine Papiere entwendet hat. Das Gericht fragt bei der betreffenden Heimatgemeinde und beim Strafregisteramt an und erhält die beruhigendsten Auskünfte über das Vorleben dieses Menschen; der Echte mag dann sehen, wie er den ihm aufgehalsten Makel der betreffenden Abstrafung wieder los wird. Das einzige Mittel gegen solche Irreführungen besteht in der sorgfältigen Beobachtung des Menschen: der wiederholt Abgestrafte verrät sich für den Kenner meist schon durch sein ganzes Gebaren, so daß der Geübte Verdacht schöpfen wird. Hat man aber den geringsten Verdacht, daß der Beschuldigte einen falschen Namen angab, dann muß unbedingt und ausnahmslos mit der Anfrage

¹⁾ Siehe oben I. Band S. 404 ff.

²⁾ Über Vernehmung des Beschuldigten im allgemeinen s. im I. Band S. 158 ff.

an die Heimatgemeinde eine gute Photographie mitgesendet und die genaueste Überprüfung seiner Identität in der oben angegebenen Weise durchgeführt werden.

Ich erwähne einen Fall, der mir selbst passierte. Ein sonst braver Handwerker, Grobschmied, war wegen einer argen Rauferei in Untersuchung und gab an, unbestraft zu sein, während seine Heimatgemeinde zwei Abstrafungen wegen großer Einbruchdiebstähle behauptete. Der Schmied leugnete, diese Abstrafungen erlitten zu haben, als ich ihn aber darauf verwies, daß Name, Alter, Geburtsort usw. genau stimmte, hat er bezeichnenderweise einfach geschwiegen, also — wie ich es deutete — die Richtigkeit der Abstrafungen zugegeben. Durch einen reinen Zufall (sein Arbeitsbuch wies Arbeit in Bayern auf, während er in Wien wegen Diebstahl verhaftet gewesen sein sollte) entdeckte ich, daß die Abstrafungen doch nicht stimmten, und ich brachte endlich aus dem schweisgamen Menschen heraus, daß er vor langem seine Legitimationspapiere verloren habe; diese hatte irgendein Vagant gefunden und benutzt und sich also auch mit diesen Papieren und unter ihrem Namen zweimal strafen lassen. Freilich stimmte deshalb Name, Alter, Geburtsort — aber richtig war die Sache doch nicht.

3. Vortäuschen von Krankheiten und Leiden.

Es gibt fast kein Leiden, von dem die Menschheit geplagt wird, das nicht von Gaunern aus irgendeinem Grunde benützt und simuliert wird¹⁾. Der Zweck ist verschieden: Befindet sich der Gauner in Freiheit, so werden falsche Leiden meist zum Betteln benützt oder sie werden zur Änderung des „Signalements“ vorgetäuscht (z. B. durch auffälliges Hin- und Hergehen), um so die Fahndung irrezuführen²⁾. Im Gerichtsverfahren hingegen wird Erkrankung oft simuliert, um einer Vorladung nicht folgen zu müssen oder um einen Unzurechnungsfähigen oder einen Verhandlungsunfähigen zu markieren.

a) Falsche Leiden der Bettler.

Blindheit, Taubheit, Geschwülste, Ausschläge, Lähmungen, Zitterzustände und andere Gebrechen werden vielfach von Bettlern simuliert. Mit der erfolgreichen Bekämpfung des Bettlerunwesens in Deutschland

¹⁾ Vgl. Heller, *Simulation und ihre Behandlung*, Leipzig 1890; Burchhardt, *Praktische Diagnostik der Simulationen*, 3. Aufl., Berlin 1891; Fröhlich, *Vortäuschung von Krankheiten*, Leipzig 1895; Schneickert-Raimann-Hammerschlag-Erber-Beck, *Simulation*, Wien 1907; Becker, *Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung*, Leipzig 1908; Straßmann, *Simulation von Verletzungen*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 39. Bd., Suppl.-Heft; Lochte, *Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik*, Wiesbaden 1914; Mayr, *Handbuch der Artefakte*, Jena 1937 (mit ausführlichen Beiträgen von H. Stefan, J. Mayr, W. Berger, O. Marchesani, E. Baader, H. Symanski, H. Bürkle de la Camp, C. L. Groß, F. Siegert, O. Ullrich, F. Faber, Jungmichel, W. Schumacher u. P. Schumacher-Weber); Müller-Heß, *Interessante Simulationsfälle mit kurzen Bemerkungen zur Frage der Simulation im Wandel der jüngsten Zeit*, Ärztl. Sachverständigenzeitung 44 (1938).

²⁾ Oben S. 2f. Außerdem werden Krankheiten simuliert, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, Renten zu erschwindeln u. a. m.

sind auch diese üblen Erscheinungen aus dem Straßenbild der Städte verschwunden — in anderen Ländern werden aber solche Tricks noch häufig geübt. Die Entlarvung solcher Bettelschwindler geschieht am besten durch eine überraschende polizeiliche Kontrolle in der Wohnung des Bettlers und zwar am besten in den Abendstunden, in denen er sich unbeobachtet glaubt und die Maske des Kranken ablegt. Ein Trick mancher Bettler besteht auch darin, daß sie sich nicht selbst krank stellen, sondern in Wohnungen kommen und klagen, es lägen ihre Kinder zu Hause an Diphtherie oder besonders ansteckenden Krankheiten darnieder. Um den Menschen rasch fortzubringen, gibt man ihm mehr, als man sonst geben würde.

b) Erkrankung von Zeugen oder Beschuldigten, die vorgeladen sind.

Man wird oft die Erfahrung machen, daß von zwei oder mehreren Angehörigen einer Familie oder eines Haushaltes, die zugleich vorgeladen werden, zuerst nur einer erscheint; der andere ist unwohl oder vom Pferde getreten worden oder sonst verhindert, heute zu erscheinen. Der arglose U. vernimmt nun sofort den heute Erschienenen und entläßt ihn mit der strengen Weisung, dafür zu sorgen, daß der andere Zeuge ja gewiß morgen erscheine. Das wird er auch zuverlässig tun, denn der heute Vernommene — der in der Regel wenig von der Sache zu wissen scheint — hat im Verhöre erfahren, worum es sich handelt, er weiß, was man fragt, was er ausgesagt hat, was man glaubt und was man als unwahrscheinlich bezeichnet hat usw.; er teilt dies dem anderen mit und so kann genau besprochen werden, was der andere beim morgigen Verhöre auszusagen hat. Das nur sollte ja durch die „Erkrankung“ bezweckt werden. So verfahren nicht bloß Mitschuldige, sondern auch Zeugen, die sehr harmlos aussehen, aber aus irgendwelchem Grunde etwas Unwahres aussagen wollen, und oft auch Beschuldigte im Einverständnis mit ihren Entlastungszeugen, die dann anders angeben, als sie es vor ihrem Gewissen verantworten können. In solchen Fällen hat also der U. schon aus dem Ausbleiben eines Vorgeladenen allein Verdacht zu schöpfen, daß an der Sache irgend etwas nicht in Ordnung ist. Entweder wollen sich Mitbeschuldigte oder Zeugen oder die einen mit den anderen verabreden und es bleibt nichts anderes übrig, als jedesmal den allein erschienenen Zeugen usw., selbst wenn wirklich Erkrankung vorliegen sollte, fortzuschicken und darauf zu bestehen, daß die Vorgeladenen unbedingt zusammen erscheinen. Hat sich aber ein solcher Zwischenfall ereignet, so wird man (was eigentlich stets geschehen sollte) um so strenger darauf sehen, daß die einzelnen Verhöre der Beteiligten unmittelbar aufeinander folgen, und daß die zu Vernehmenden auch innerhalb des Gerichtsgebäudes tunlichst wenig Gelegenheit finden, sich untereinander zu besprechen. Sind nur zwei zu verhören, so Sorge man dafür, daß die Verhöre unmittelbar aufeinander folgen; sind mehrere zu vernehmen, so verlange man, daß die noch nicht Vernommenen im Zeugenwarte-

zimmer versammelt bleiben, und daß jeder Verhörte das Gerichtshaus sofort verlasse, ohne mit den noch nicht Verhörten wieder zusammen gekommen zu sein. Ist die Sache von einiger Bedeutung, so wird es mit dem „Anordnen“ allein nicht genug sein, man wird eine Beaufsichtigung der schon Vernommenen veranlassen müssen, eine Vorsicht, die sich durch Verhinderung solcher Verabredungen fast immer reichlich lohnt.

Am besten wird man fahren, wenn man sich, wenigstens in wichtigen Fällen, mit der Vernehmung der Zeugen tunlichst beeilt, so den Leuten nicht lange Zeit läßt, die Sache eingehend zu besprechen, und namentlich, wenn man die Vernehmungen an Ort und Stelle der Tat pflegt, wodurch schon der gemeinsame Weg der Zeugen zu Gericht vermieden wird. Dieser ist für die Sache immer gefährlich, da unterwegs die bevorstehende Vernehmung den Gesprächsstoff abgibt und die Sache so breit besprochen wird, daß zuletzt keiner mehr weiß, was er gesehen oder von anderen Zeugen gehört hat¹⁾. Kommt aber der U. bald nach der Tat an Ort und Stelle und vernimmt da die Leute, so wird er die Wahrheit noch am wenigsten entstellt erfahren. Freilich darf er die Zeugen nicht haufenweise zusammentreiben lassen und ihnen da wieder zu Gesprächen Zeit lassen: es darf immer nur der nächste Zeuge geholt werden, während noch einer vernommen wird, so daß überhaupt keiner weiß, daß er gerufen wird, und daß keiner Zeit hat, mit dem anderen zu reden. Dann hat man wenigstens das Menschenmögliche geleistet. Als wichtige Regel gelte immer: Je eher ein Zeuge vernommen wird, desto richtiger ist im allgemeinen seine Aussage. Das Verfließen von Zeit schwächt seine Erinnerung²⁾ und gibt Gelegenheit zu verwirrenden Besprechungen und allerlei Suggestierung.

c) Krankhafte Zustände eines Beschuldigten oder Zeugen während der Vernehmung.

Es kann selbstverständlich vorkommen, daß ein Vernommener wirklich, entweder zufällig oder namentlich infolge großer Aufregung, erkrankt, aber in den weitaus meisten Fällen wird plötzlich aufgetretene Ohnmacht, ein epileptischer oder ein sonstiger Krampfanfall usw. nicht oder nicht ganz echt sein. Daß es sich so verhält, wird man am besten daran erkennen, daß der Zwischenfall gerade in einem für den Ver-

¹⁾ Vgl. 1. Band, S. 105f. und 198f.

²⁾ Ausgenommen sind jedoch Fälle von Katastrophen (Eisenbahnunglücken, schweren Verkehrsunfällen, Bränden, schweren Verletzungen u. ä.), in denen der zu Vernehmende ein schweres psychisches oder physisches Trauma (Schreck, Kopfverletzung) erlitten hat. In solchen Fällen können die Aussagen der Betroffenen unmittelbar nach dem Ereignis durch Verwirrung, Phantasievorstellungen und Erinnerungslücken sehr beeinträchtigt sein, während sich einige Zeit später die Aussageleistung bessert (siehe 1. Band S. 117ff. und 123f.). In diesen Fällen sind daher nur die nicht selbst betroffenen Auskunftspersonen an Ort und Stelle sofort zu vernehmen und Maßnahmen zu treffen, daß die Betroffenen, die ja ohnedies meist in ein Krankenhaus transportiert werden müssen, bis zu ihrer späteren Vernehmung mit niemandem über die Sache reden und daß insbesondere auch an sie keine Mitteilungen über das Ereignis heranbracht oder diesbezügliche Fragen gestellt werden.

nommenen günstigen Zeitpunkt eingetreten ist, z. B.: wenn der Vernommene sich, wie wir zu sagen pflegen, „verrannt“ hat, wenn er keine passende Antwort findet, in Widersprüche geraten ist, oder vom U. in die Enge getrieben wurde. In einem solchen Falle läßt sich allerdings nicht viel tun, denn selbst wenn der U. die Verstellung durchschaut hat, so kann er den „Erkrankten“ doch nicht dazu zwingen, daß er von seiner Simulation ablasse; zum mindesten hat der Vernommene Zeit gewonnen und darauf ist es ihm ja angekommen. Aber es ist für den U. nicht gleichgültig, ob Simulation vorliegt oder nicht, da er einerseits für sich die Überzeugung gewinnen kann, daß an der Sache etwas Verdächtiges ist, wenn Simulation als nötig befunden wurde, und da er andererseits den Betreffenden vielleicht zum Aufgeben seines Spieles veranlaßt, wenn er ihm beweisen kann, daß dieses durchschaut ist. Der U. wird also jedenfalls und ohne Ausnahme den Gerichtsarzt zu Rate ziehen und vorläufig nichts anderes tun, als die dargebotenen Erscheinungen der Ohnmacht, Epilepsie usw. möglichst genau beobachten, auch seine Wahrnehmungen zu Papier bringen, um sie dann so vollständig als möglich dem Gerichtsarzte mitteilen zu können. Werden diese Erscheinungen genau dargestellt, so wird der Gerichtsarzt die Frage nach Simulation vielleicht fast ebenso entscheiden können, als ob er den Anfall selbst gesehen hätte. Letzteres ist freilich das beste, es wird aber selten möglich sein, den Arzt so rasch zur Hand zu haben, daß er den Anfall noch sieht, zumal sich ein solcher beim Erscheinen des Arztes gewöhnlich auffallend rasch „bessert“. Hat der Arzt dann Simulation festgestellt, so wird der U. bei ihrer Wiederholung energisch auftreten und dem Entlarvten auseinandersetzen können, daß sein Spiel für ihn nutzlos, ja gefährlich sei und ihn zum mindesten verdächtige.

Mitunter werden kleine, angeblich erlaubte Kniffe empfohlen und es wird behauptet, daß es am besten sei, wenn man z. B. unbeirrt um den sich in „Krämpfen“ Windenden, mit dem Protokollführer unangenehme Dinge bespricht, etwa, daß der „Erkrankte“ ja ohnehin gestanden habe oder durch einen Mitschuldigen verraten sei usw.; es würde dann der Simulant, empört über die Unwahrheit des eben Gehörten, plötzlich horchen und sich weniger winden, zumal wenn leise gesprochen wurde. Man erzählt, daß einmal ein epileptisch gewordener Zigeuner sofort gesund wurde, als der U. äußerte, man werde den Mann in die Irrenanstalt abgeben müssen, wo man ihn „auf Eis sitzen lassen“ und „stundenlang duschen“ werde. Der Zigeuner sei sofort gesund geworden und habe versprochen, nie mehr „einen Anfall“ zu bekommen. Solche und ähnliche Kunststücke, wie erfolgreich sie unter Umständen auch sein mögen, sind entschieden zu unterlassen, da Unwahrheit unter keinen Umständen gestattet ist und man sich außerdem, wenn der Simulant auf die Sache nicht eingeht, einer argen Bloßstellung aussetzt.

Anständig und vielleicht ebenso wirksam ist es, wenn man in einem Falle, in welchem man mit Grund Simulation annimmt, ruhig und bestimmt äußert, daß dies Simulation sein müsse und daß der Beschuldigte

hierdurch seine Lage nicht verbessere. Sieht dieser, daß man ihm durchaus nicht glaubt, so gibt er sein Spiel oft auf.

Auf welche Kniffe man gefaßt sein muß, beweist folgender Fall:

Vor Jahren war in Wien ein Brüderpaar in Haft gesetzt worden, das im Großen mit gefälschten Banknoten Geschäfte machte. Beide Beschuldigte waren nervös überreizte Leute, die jedesmal, wenn ihnen eine Frage unbequem wurde, umfielen und einen „Anfall“ bekamen. Die Ärzte waren sich darüber klar, daß die Leute diese auf hysterischer Grundlage beruhenden Anfälle durch irgend einen Giftstoff jeweils auslösten. Als nun bei einem neuerlichen Verhör der eine der Beschuldigte im Begriff stand, einen Anfall zu bekommen, merkte der (schon in Bereitschaft gehaltene) Arzt, daß der Mann mit seinem Sacktuch die Augen rieb. Der Arzt nahm das Sacktuch an sich und fand darin Kokain, das der Beschuldigte in die Augenwinkel einzureiben begonnen hatte.

Da es nun, wie schon erwähnt, hier zuerst darauf ankommt, daß man die Simulation als solche erkennt, und da man in den meisten Fällen weder im voraus einen Arzt bestellen kann, noch auch die Anfälle so lange dauern, bis der Arzt kommt, so sollen im folgenden einige Mittel angegeben werden, durch die der U. sich in einfachen Fällen selbst Rat schaffen kann.

a) Vortäuschen von Schwerhörigkeit¹⁾.

Diese kann für den U. äußerst verdrießlich werden, zumal wenn es sich um eine rasche, nicht aufschiebbare Vernehmung handelt und Zeit und Gelegenheit mangelt, einen Arzt zur Untersuchung herbeizurufen. Hat man Verdacht, daß der zu Vernehmende simuliert, so handelt es sich darum, ihm rasch zu beweisen, daß man ihn durchschaut. Hierfür gibt es manche Mittel, die jeder Laie anwenden kann.

Der wirklich Schwerhörige ist besonders durch sehr aufmerksames Zuhören mit Vorneigen des Kopfes und unverwandtes Beobachten der Lippen des Sprechers kenntlich.

Avé-Lallemant empfiehlt, durch einige schreikräftige Unterbeamte dem Simulanten die Fragen so lange ins Ohr schreien zu lassen, bis er die Sache aufgibt. Das ist aber nicht prozeßordnungsmäßig, nicht immer durchzuführen und beweist am Ende nichts, da selbst wirklich Schwerhörigen derartiges Schreien Schmerz verursacht.

Ein allbekanntes und fast immer verwendbares Mittel besteht darin, daß man hinter dem der Simulation Verdächtigen, während er auf einem Stuhl sitzt, auf den Boden stampft oder einen schweren Gegenstand zur Erde fallen läßt. Der wirkliche Schwerhörige hört diesen Lärm durch die

¹⁾ Literatur: *Hummel*, Über Nachweis einseitiger Taubheit, Deutsche militärische Zeitschrift 1899; *Dölger*, Simulation von Hörfehlern, Münchener Med. Wochenschrift 1907 Nr. 31; *R. Müller*, Nachweis von Vortäuschung von Taubheit, Ärtzl. Sachverständigenztg. 1910 Nr. 22; *Hechinger*, Über den sog. Gowseefschen Bürstenversuch, um einseitige Taubheit festzustellen, Ztschr. f. Ohrenheilkunde 51 S. 280; *Marx*, Methode zur Entlarvung der Simulation einseitiger Taubheit, ebenda 59 S. 344; *Bürkner*, Die Technik des Nachweises simulierter Taubheit und Schwerhörigkeit, in: *Lochte*, Gerichtsärztl. und polizeiärztliche Technik, Wiesbaden 1914; *W. Burger*, Artefakte und Simulationen auf dem Gebiete der Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, in: *Mayr*, Handbuch der Artefakte, Jena 1937.

Schalleitung des Bodens, Stuhles und Körpers doch, oder fühlt wenigstens die Erschütterung; der Simulant glaubt, daß er dies auch nicht hören dürfe; der eine wendet sich also um, der andere nicht.

Behauptet jemand, bloß auf einem Ohre nichts zu hören, was meistens der Fall ist, so gibt es ein zuverlässiges Mittel, die Wahrheit zu entdecken, indem man ihm durch zwei Personen entweder direkt, oder besser, durch zwei möglichst lange Gummischläuche gleichzeitig Verschiedenes in je ein Ohr flüstern läßt. Ist ein Ohr taub, so versteht der Untersuchte dasjenige, was ihm in das andere Ohr geflüstert wird, und kann es nachsagen; hört er aber auf beiden Ohren, so verwirrt sich das in beide Ohren geflüsterte derart, daß er nichts versteht und auch nichts nachsagen kann.

Ganz richtig heißt es aber schon bei *Casper-Liman*¹⁾, das beste Mittel, Simulation zu erkennen, sei physiognomische Diagnose; freilich dient sie nur zur Aufklärung für den U. und selten zur Überweisung des Simulanten. Wenn aber der U. im Laufe der Vernehmung die Gesichtszüge des Vernommenen fortwährend beobachtet und wahrzunehmen trachtet, ob und welchen Eindruck gewisse Fragen oder Äußerungen auf den „Schwerhörigen“ machen, so wird er bald aus einem Aufblitzen in den Augen, einer ärgerlichen Kopf- oder Handbewegung oder auch aus einem nur schwer unterdrückten Lachen (falls man leise dem Schriftführer einen guten Witz erzählt) entdecken können, daß ihn der „Schwerhörige“ verstanden hat²⁾. Setzt ihm der U. dies dann ruhig und bestimmt auseinander, so wird der „Tauben“ in manchen Fällen seine nun zwecklose Rolle aufgeben.

Für Taubstumme gilt dasselbe, wie für Taube, da Taubstumme meistens nur Taubgeborene oder sehr früh Taubgewordene sind, die eben deshalb nie sprechen lernten; will also jemand Stummheit simulieren, so muß der Betreffende auch Taubheit simulieren, da Fälle, in denen jemand später trotz Hörfähigkeit stumm wurde, so selten sind, daß sie auch kaum simuliert werden. Auch bei Taubstummen wird physiognomische Diagnose von Bedeutung sein. Man wird sich auch hier merken müssen, daß, wie die Beobachtungen von *Liman*, *Maschka* und *Toscani* ergaben³⁾, auch Taubstumme Geräusche, die durch feste Körper vermittelt werden (Auftreten auf den Boden, Fallenlassen von Gegenständen usw.), regelmäßig wahrnehmen und sich wenden, was der Simulant nicht tut. Ein oft zum Erfolg führendes Erkennungsmittel rät ferner *Klaußmann-Weien*⁴⁾; es besteht darin, daß man die angeblich

¹⁾ Caspers Handbuch d. gerichtl. Medizin, zuletzt hgg. v. *Schmidtman*, 9. Aufl. Berlin 1905.

²⁾ Auf diesem Verfahren beruht auch die zur Entlarvung der Schwerhörigkeitssimulation verwendbare Methode der psychodiagnostischen Ausdrucksregistrierung (siehe darüber 1. Band S. 181 ff.), die aber nicht durch den U., sondern nur durch einen speziell in diesen Methoden ausgebildeten Sachverständigen durchgeführt werden kann.

³⁾ Vgl. *Friedrich Bezold*, Das Hörvermögen der Taubstummen, Wiesbaden 1896.

⁴⁾ Verbrechen und Verbrecher, Berlin 1892.

Taubstummen etwas schreiben läßt; der echte Taubstumme, der in einer Anstalt schreiben gelernt hat, schreibt immer richtig und ohne orthographische Fehler, während der Simulant nach dem Gehöre, also häufig auch unrichtig schreibt.

β) Vortäuschen von Blindheit und Schwachsichtigkeit.

Auch das kommt vor, aber nicht häufig, da es hauptsächlich nur Sinn hat bei Verdächtigung wegen Urkunden-, Münz- und Banknotenfälschung, wenn der Beschuldigte darzutun versucht, daß er nicht imstande gewesen sein könne, die Fälschung zu machen. Ebenso behaupten manche anonyme Briefschreiber, wenn sie vor Gericht eine Schriftprobe ablegen sollen, sie könnten ohne ihre „scharfe Brille“ (die sie natürlich nicht bei sich haben) überhaupt nichts sehen, und bringen, wenn sie gleichwohl zum Schreiben angehalten werden, sinnlose Kritzeleien zu Papier. Hier vermag oft schon die Herbeiholung der Brille oder auch die Beschaffung eines Schriftstückes, das unbefangen mit unbewaffnetem Auge zustandekam, die Simulation zu erweisen. Außerdem kommen Ausreden auf hochgradige Schwachsichtigkeit auch vor, wenn der Betreffende z. B. als Zeuge dies und jenes nicht gesehen, einen Menschen nicht erkannt haben will, oder sich vom Wehrdienst zu drücken sucht; hier ist es jedenfalls Sache des Arztes, ihre Richtigkeit zu untersuchen¹⁾. Doch kann mitunter auch schon eine heimliche Beobachtung des Simulanten (wenn er sich allein glaubt) ihn entlarven²⁾.

γ) Vortäuschen von Geisteskrankheiten.

Schon oben³⁾ wurde auf die Anzeichen hingewiesen, bei denen auch der U. einen Verdacht auf Geisteskrankheit schöpfen kann und die er daher kennen muß. Die Differentialdiagnose, ob solche Symptome echt oder etwa simuliert sind, kann aber nur ein Psychiater oder ein psychiatrisch geschulter Gerichtsarzt stellen. Ein solcher ist daher immer beizuziehen, wenn sich der Verdacht auf Simulation geistiger Erkrankungen ergibt⁴⁾.

¹⁾ v. Haselberg, Tafeln zur Entlarvung der Simulation einseitiger Blindheit und Schwachs., 2. Aufl. Wiesbaden 1908; Wick, Simulation von Schwachs. und Blindheit, in: Graefe-Saemisch, Handbuch d. ges. Augenheilkunde, 2. Aufl. 1904; Beykowsky, Eine Simulationsfalle, Wiener med. Wschr. 1907 Nr. 43; Wessely, Simulation von Krankheiten u. Funktionsstörungen der Augen, in: Becker a. a. O.; Schieck, Die Technik der Untersuchung simulationsverdächtiger Augenkranker, in: Lochte, Gerichtsarztl. und polizeiärztl. Technik, Wiesbaden 1914; Marchesani, Simulation von Krankheiten und Funktionsstörungen des Auges, in: Mayr (dasselbst Verzeichnis der Spezialliteratur).

²⁾ Hiefür leistet z. B. ein durchsichtiger (sogen. phönizischer Spiegel (der eine Beobachtung aus einem verdunkelten Nebenraum ermöglicht) gute Dienste; vgl. Kriminalistik 18, S. 53 ff.

³⁾ 1. Band S. 247 ff.

⁴⁾ Vgl. die Abschnitte über Simulation in den Lehrbüchern der gerichtlichen Psychiatrie (vgl. 1. Band S. 247 Anm. 1); ferner Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten, Stuttgart 1902; Penta, Die Simulation von Geisteskrankheit, übersetzt von Ganter, Würzburg 1906; Salvik, Simulation der Psychosen, Neurol. Revue 1907; Engelen, Simulation und Aggravation neurasthenischer Beschwerden, Ärztl. Sachverständigenztg. 1911 Nr. 8; Voß, Beiträge zur Kasuistik der

Die Güte der Simulation (und damit auch die Schwierigkeit sie als solche zu entlarven) hängt wesentlich von der Persönlichkeit des Simulanten ab und besonders davon, ob dieser Gelegenheit hatte, echte Geistesranke zu beobachten oder selbst medizinische Kenntnisse zu erwerben. Zu welcher Fähigkeit es in dieser Richtung auch ein Verbrecher ohne höhere Schulbildung bringen kann, zeigt z. B. der Fall des Josef Gutonig, der in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg 2 Morde begangen hatte, bis er in Untersuchung gezogen werden konnte und nun in der Haft progressive Paralyse simulierte¹⁾.

Der am 12. August 1885 geborene Josef Gutonig, der Sohn eines Bergarbeiters, hatte seinerzeit das Schneiderhandwerk erlernt; sein Wunsch war es jedoch gewesen, Arzt zu werden. So kam es, daß er, sobald sich ihm Gelegenheit bot, eine Krankenwärterstelle im Spital seines Heimatortes annahm, die er auch beibehielt, als das Spital während des Krieges nach Prävali verlegt wurde. Den Krankenwärterberuf, der seinem Interesse für Medizin entgegenkam, übte er auf diese Weise durch ungefähr 10 Jahre (bis zu seiner im Mai 1919 erfolgten ersten Verhaftung) aus. Schon als Siebzehnjähriger war er wegen eines kleinen Betruges zu einer Woche Arrest verurteilt worden; er hatte einen seinem Meister gehörigen Stoff verkauft, um sich für eine Lohnforderung bezahlt zu machen. Seither war er unbescholten geblieben. Als Dreiundzwanzigjähriger hatte er zum erstenmal und nach dem raschen Tod seiner Frau als Siebenundzwanzigjähriger zum zweitenmal geheiratet; dieser zweiten Ehe entsprang nach einem Jahre ein Knabe, der das einzige Kind blieb. Erst im Jahre 1919 setzt der erste nachweisbare Schub der Schwermriminalität des damals Vierunddreißigjährigen ein. Schon vorher hatte er jedoch seine Kenntnisse, die er durch Lektüre medizinischer Bücher und seinen Beruf als Krankenwärter erworben hatte; zur Kurpfuscherei ausgenützt und sich zu diesem Zwecke eine Hausapotheke eingerichtet. Nach seinen eigenen Angaben hat er auch wiederholt Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen, einmal ging ein solcher Abtreibungsversuch sogar für Mutter und Kind tödlich aus. Anklagen wurden wegen dieser Handlungen nicht erhoben.

Im Jahre 1918 war der Bergmann Karl P. nach Prävali gekommen. Zwischen seiner Frau Maria P., die Josef Gutonig bereits aus der Schule kannte, und der Familie Gutonig entwickelte sich bald ein Freundschaftsverhältnis, das schließlich zum Geschlechtsverkehr zwischen Marie P. und Josef Gutonig führte. Im März 1919 war die Frau des Gutonig unter Vergiftungssymptomen erkrankt und litt von da an an Lähmungserscheinungen; angeblich traten die ersten Symptome nach dem Genuß eines Tees auf, den Josef Gutonig bereitet hatte. Da der Bergmann Karl P. im Herbst 1918 nach Kärnten versetzt wurde und seine Frau allein in Prävali zurückblieb, ergab es sich, daß Josef Gutonig die Maria P. als Wirtschafterin in sein Haus nahm.

Im Mai 1919 drohte dieses Verhältnis dadurch ein Ende zu nehmen, daß Marie P. ihrem Manne nach Kärnten nachziehen wollte. Am Tage der beabsichtigten Übersiedlung fuhr Josef Gutonig in den Ort, wo der Gatte Karl P. in einem Gasthaus wohnte. Er besuchte ihn zu später Abendstunde in seinem Zim-

Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheiten, Archiv 18 S. 313; Glos, Simulation von Paralysis progressiva, Archiv 28 S. 215; Mönkemöller, Zur forensischen Wertung der Simulation psychischer Krankheiten, Archiv 63 S. 134; Huber, Der Einbrecher und Raubmörder Johann Battistig, Archiv 66 S. 150; Sträußler, Haftpsychosen, Simulation, Hysterie, Wiener Med. Wochenschr., 1930 Nr. 10; Stefan, Simulation und Dissimulation auf dem Gebiete der Psychiatrie und Neurologie, in: Mayr, Handbuch der Artefakte, Jena 1937; Jungmichel und Manz, Artikel „Simulation“ in: HGerMed.; über Simulation von Schwachsinn s. unten S. 27f.

¹⁾ Ausführlich dargestellt bei Lenz, Seelig u. a., Mörder, Graz 1931.

mer und bewirtete ihn mit mitgebrachtem Rotwein und Zigaretten. In einem günstigen Augenblick gab er Opium in den Wein. Noch bevor eine Wirkung eingetreten war, verabschiedete er sich von P., kehrte aber nach einer Stunde zurück und begab sich in das unversperrt gebliebene Zimmer des P., wo dieser sich mittlerweile zu Bett gelegt hatte und eingeschlafen war. Josef Gutonig hielt nun dem P. einen mit Äther getränkten Wattebausch vor das Gesicht, bis schließlich volle Bewußtlosigkeit eintrat. Dann nahm er eine mitgebrachte Pravatspritze und stach mit deren dünner Hohnadel dem Karl P. dreimal ins Herz. Wie sich aus dem nachträglichen Obduktionsbefund ergab, zog er dabei die Nadel jedesmal nur bis zur Stichöffnung heraus, so daß nur eine einzige Einstichöffnung äußerlich zu sehen war. Josef Gutonig stellte noch durch Befühlen des Pulses den Eintritt des Todes des Karl P. fest. Nach dem Obduktionsbefund ist der Tod durch Verabreichung narkotischer Mittel eingetreten, die wahrscheinlich dem Karl P. mittels der Pravatspritze zugeführt worden waren; man fand bei Josef Gutonig bei seiner später erfolgten Verhaftung Cocainum hydrochloricum in einer Menge, die das Mehrfache der tödlichen Dosis betrug. Auch die drei Herzstichverletzungen allein hätten genügt, um den Tod des Karl P. herbeizuführen. Die Lage dieser Verletzungen bewies, daß der Täter mit den anatomischen Verhältnissen des menschlichen Körpers vorzüglich vertraut war.

Der Verdacht der Täterschaft fiel alsbald auf Josef Gutonig, der auch verhaftet wurde, aber anlässlich einer Überstellung der Häftlinge aus dem fahrenden Zug sprang und sich in das inzwischen von Jugoslawien besetzte Gebiet begab. Mittels gefälschter Dokumente erwirkte er Aufnahme in einem Heilbad, wurde aber einige Monate später wegen des Mordes an Karl P. neuerlich verhaftet. Nunmehr begann er Geisteskrankheit zu simulieren, wurde tatsächlich psychiatriert und sollte, da progressive Paralyse konstatiert wurde, in eine Irrenanstalt überstellt werden. Infolge eines Irrtums wurde er aber statt dessen in seine Heimatgemeinde abgeschoben und erlangte auf diese Weise am 29. November 1919 neuerlich die Freiheit.

Nunmehr trieb sich Josef Gutonig unter falschem Namen zuerst auf jugoslawischem Gebiet, später in Obersteiermark herum und stahl zu dieser Zeit einmal auch einen Ochsen und dann eine Kuh aus offenem Stalle, ohne daß es zu einer erfolgreichen Strafverfolgung kam. Im Juli 1920 begab er sich nach Deutschland zu seinem im Ruhrgebiet wohnenden Bruder, wo er durch 2½ Jahre in Arbeit war. Nach der Besetzung des Ruhrgebietes durch Frankreich kehrte er nach Österreich zurück und verdingte sich als Gehilfe bei Schneidermeistern in der Nähe der österreichisch-jugoslawischen Grenze. In dieser Zeit beging er mehrere Diebstähle, auch fiel der Verdacht auf ihn, einen Briefträger, der in einer Kalkgrube ertrunken aufgefunden wurde, ermordet zu haben. Im Juni 1923 traf auch der Bruder des Gutonig auf dessen briefliches Ersuchen aus Deutschland ein und in der Folgezeit verübten die beiden Brüder gemeinsam Einbrüche und stahlen Vieh von der Weide. Am 22. Juni 1923 begaben sie sich wieder zu einer Viehweide, wo ein 20jähriger Hirte das Vieh betreute. Nach dem Plan der beiden Brüder hatte Josef Gutonig den Hirten zu beschäftigen, während der Bruder den Diebstahl ausführen sollte. Gutonig machte sich an den Hirten heran und gab ihm Schnaps zu trinken, dem er vorher eine Opiumtinktur beigemischt hatte, wodurch der Hirte in kurzer Zeit berauscht war. Wiewohl der Diebstahl schon gelungen war, kehrte Gutonig nochmals zum Hirten zurück, der inzwischen versucht hatte, aufzustehen und lallend erklärte, betrunken zu sein. Nun riß Gutonig von einem Schlinggewächs eine Rute ab, machte daraus eine Schlinge, die er um den Hals des Hirten legte und solange fest zuzog, bis der Hirte, der anfangs mit Händen und Füßen herumschlug, ruhig wurde und sich sein Gesicht rot verfärbte. Die Leiche schleifte er in ein Gebüsch. Am selben Abend spielten die beiden Brüder — Josef Gutonig war, wie sein Bruder, sehr musikalisch und früher auch schon Mitglied eines Gaststätten-Quartetts — bei einem Bauern zur Namenstagsfeier auf.

Als der Verdacht der Tat auf Gutonig fiel und dieser verhaftet wurde, gab er zwar den gemeinsam mit dem Bruder begangenen Viehdiebstahl zu, leugnete aber jeden Mord.

Einige Tage nach dieser Vernehmung zeigte sich Josef Gutonig plötzlich verwirrt. Er gab keinerlei Antworten, lallte nur unverständliche Worte und sah an dem Arzt vorbei zum Fenster hinaus. Bei der körperlichen Untersuchung fand der Gerichtsarzt die linke Pupille maximal erweitert und vollkommen lichtstarr, während die rechte Pupille auf den Lichteinfall prompt reagierte. Dem Arzt fiel jedoch auf, daß Gutonig im Gegensatz zu seiner scheinbaren Unansprechbarkeit die Bemerkung des Arztes, daß es sich wahrscheinlich um einen Fall von Paralyse handle und der Mann in eine Irrenanstalt abzuliefern sei, verstanden haben mußte, da ein eigentümliches Lächeln über sein Gesicht glitt. Nunmehr in die Beobachtungszelle versetzt, verhielt sich Gutonig vollkommen ruhig; nur wenn sich an der Türe ein Geräusch meldete, stand er auf, kniete dann oft am Fenster nieder und begann zu beten oder laut zu jammern. In diesen Monaten war er vernehmungsunfähig. Im Dezember 1923 begann er die Zelle zu verunreinigen und beschmutzte sich schließlich auch selbst.

Im Jänner 1924 änderte er sein Verhalten, bat selbst um Vorführung und legte hinsichtlich der Ermordung des Karl P. im Jahre 1919 ein umfassendes Geständnis ab, das er aber bei Gegenüberstellung mit Maria P. (die er als Anstifterin angegeben hatte) widerrief. Von da an war aus ihm wiederum nichts mehr herauszubringen.

Am 20. Februar 1924 war er wieder vernehmungsfähig, zeigte sich völlig orientiert, bestritt aber den Mord an Karl P. und konnte sich angeblich an das Geständnis vom 26. Jänner nicht erinnern. In der folgenden Zeit gebärdete er sich wieder traumverloren und erwiderte auf Fragen nur mit einem undeutlichen Lallen. Deshalb neuerlich untersucht, wurde wiederum am linken Auge eine Pupillenerweiterung und Pupillenstarre konstatiert. Daraufhin ordnete der Arzt eine genaue Untersuchung der Zelle und des Josef Gutonig selbst an; als dieser hiebei nach längerem Sträuben dazugebracht wurde, sich zu bücken, wurde ein kurzer Bindfaden bemerkt, der aus seinem After heraushing. Durch Anziehen des Fadens kam eine kleine Papierrolle, etwas größer als ein Zigarettensmundstück, aus dem After zum Vorschein. Darin befand sich, wie die chemische Untersuchung ergab, ein mit Atropin getränkter Gazestreifen. Darüber vom Arzt zur Rede gestellt, gab er nunmehr sofort geordnete Antworten, bestritt aber, Atropin oder ähnliches besessen zu haben; das Papierröllchen habe er sich zur Erleichterung seines Stuhlganges in den After gesteckt.

Einige Tage hernach — am 17. April 1924 — änderte er neuerlich sein Verhalten und entschloß sich zu einem umfassenden Geständnis sowohl hinsichtlich des Mordes an Karl P. im Jahre 1919 als auch hinsichtlich des Hirtenmordes im Jahre 1923. In der Folge widerrief er dieses Geständnis wieder teilweise.

Im Laufe des Strafverfahrens wurde Josef Gutonig einer sorgfältigen psychiatrischen Untersuchung durch zwei Sachverständige unterzogen. Das Gutachten stellt fest, daß Josef Gutonig weder zur Zeit der Untersuchung geisteskrank sei noch der geringste Anhaltspunkt dafür bestehe, daß er zur Zeit der ihm zur Last gelegten Handlungen vorübergehend geistesgestört gewesen wäre; aus den für einen Laien beträchtlichen medizinischen Kenntnissen des Josef Gutonig, verbunden mit hoher Intelligenz von Haus aus, erkläre sich die äußerst geschickt angestellte Simulation, die, abgesehen vom Atropinnachweis, durch die widerspruchsvollen, mit keiner wirklichen Geisteskrankheit in Einklang zu bringenden Erscheinungen bewiesen sei. Daß Josef Gutonig gerade Atropin nicht kenne, wiewohl er über Aufforderung des Arztes vollkommen kunstgerecht ärztliche Rezepte aufzuschreiben vermochte und sich auch über die Wirkung vieler Heilmittel unterrichtet erwies, erscheine nicht glaubhaft, zumal Atropinlösungen zu den gebräuchlichsten ärztlichen Verordnungen gehören, und in medizinischen Büchern für Laien in der Regel die Wirkung des

Atropins erwähnt sei, häufig sogar mit dem Zusatz, daß die durch Atropin ausgelöste Pupillenstarre in ähnlicher Weise auch bei organischen Gehirnerkrankungen, wie Tabes und Paralyse, vorkommt. Die vorgenommene Blutuntersuchung nach Wassermann habe ein negatives Resultat ergeben.

Josef Gutonig wurde vom Landgericht Graz als Schwurgericht wegen beider Morde und verschiedener Diebstähle zu der damals nach österreichischem Recht zulässigen Höchststrafe des lebenslangen schweren Kerkers, ergänzt durch einsame Absperrung in dunkler Zelle an den beiden Mordtagen in jedem Jahr, verurteilt.

δ) Vortäuschen epileptischer Anfälle¹⁾.

Sie werden oft simuliert — ebenso von Rekruten, die dadurch dem Militärdienste zu entkommen suchen, wie auch vor Polizei oder Gericht von Leuten, die einer Vernehmung oder Bestrafung entgehen wollen. In der Regel werden simulierte Anfälle gut dargestellt und sind daher nicht leicht zu erkennen. Der Grund hiefür liegt ohne Zweifel darin, daß niemand Epilepsie-Anfälle simuliert, der derartige echte Anfälle nicht oft gesehen hat; dazu ist aber bei der großen Verbreitung dieser entsetzlichen Krankheit leider Gelegenheit genug. Über einfache Mittel, Simulation der Epilepsie zu erkennen, ist viel geschrieben worden²⁾; jedes Handbuch der gerichtlichen Medizin beschäftigt sich damit, und von den Militärärzten sind schon vor vielen Jahren für den Gebrauch bei Musterungen Anweisungen über Entdeckung von Simulationen überhaupt herausgegeben worden (z. B. von *W. Derblich*, *E. Heller* usw.). Überall werden andere Kennzeichen angeführt und die von anderen angegebenen als nicht untrüglich bezeichnet, so daß schließlich nur wenig Brauchbares übrig bleibt.

Im allgemeinen gelten als Merkmale, die auf die Echtheit des Anfalles schließen lassen: Verdrehen der Augen, tonisch-klonische Zuckungen der Muskulatur, Zungenbiß und Schaum vor dem Mund. Jedoch hat *Boas*³⁾ einmal einen vorgetäuschten epileptischen Anfall beobachtet, bei dem alle diese Symptome ebenfalls vorhandenen waren.

Wenn ein Vernommener einen epileptischen Anfall, ob echt oder unecht, bekommt, so darf man vor allem den Kopf nicht verlieren; wie bekannt, kann Schrecken und Aufregung wirklich einen Anfall auslösen, so daß derartiges im Gerichtszimmer nicht selten vorkommt, und oft dem jungen U., der an solche gewiß entsetzliche Zwischenfälle nicht gewöhnt ist, alle Besinnung, jedenfalls aber die Möglichkeit ruhiger Beobachtung raubt. Alles, was er in seiner allerdings entschuldbaren Aufregung gewöhnlich tut, ist: Herumlaufen, um Hilfe rufen, Wasser holen

¹⁾ Vgl. I. Band S. 254.

²⁾ Vgl. die oben S. 21 Anm. 4 angeführte Literatur; ferner *Bresler*, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie, Halle 1904; *Kühn*, Epilepsie mit besonderer Berücksichtigung der psychischen Epilepsie in gerichtsärztlicher Beleuchtung, Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin 1919; *Höpler*, Der Arzt als Urkundenperson, Österr. Richterzeitung 1918 Nr. 1 (hier wird eine auf einer Klinik mit Erfolg durchgeführte Simulation geschildert; Patient hatte der Wärterin angeblich eben überstandene Anfälle mitgeteilt und diese wurden tatsächlich der Diagnose zugrunde gelegt).

³⁾ *Boas*, Über Warenhausdiebinnen, Archiv 65 S. 103 (S. 110).

und andere zwecklose Dinge treiben, und wenn dann der Arzt, der über die Echtheit des Anfalles befragt wird, vom U. eine genaue Beschreibung der Symptome haben will, so weiß er nichts. Über eine, dem Arzt stets wichtige Frage: die der vorhanden gewesenen Pupillenstarre, wird der Laie kaum Auskunft geben können. Allerdings wird behauptet¹⁾, daß die mangelnde Pupillenstarre auch kein absolut sicheres Zeichen für simulierte Epilepsie sei. Tritt ein epileptischer Anfall ein, so ist der U. vor allem als Mensch verpflichtet, ihn für echt zu halten, d. h. dem Befallenen das Wenige an Hilfe zu leisten, was man überhaupt leisten kann. Man Sorge, indem man alles Kantige aus seiner Nähe räumt, daß der Erkrankte sich nicht beschädigt, lüfte ihm beengende Kleidungsstücke und suche, wenn möglich, einen elastischen Körper, Kork, ein zusammengelegtes Tuch, Holz, Radiergummi zwischen die Zähne zu bringen, damit er sich nicht in die Zunge beiße. Doch ist darauf zu achten, daß dieser eingeschobene Körper nicht in den Schlund gleite und Erstickung veranlasse²⁾. Sonst kann man ohnedies nichts tun, man warte also und beobachte genau den ganzen Verlauf des Anfalles und notiere sich sofort alle Merkmale (auch die negativen: z. B. „kein Schaum vor dem Mund“), die für die Frage der Simulation wichtig sein können. Der Protokollführer hat in zwischen gleich zu Beginn des Anfalles zu veranlassen, daß um den Arzt gesendet werde, entweder um zu helfen oder um den Simulanten zu entlarven³⁾. Eine auch nur halbwegs maßgebende oder einschneidende Verfügung wird der U. ohne Anhören des Arztes auch dann nicht treffen dürfen, wenn er von der Simulation überzeugt ist, denn die Frage ist zu schwierig, die Verantwortung zu groß.

e) Vortäuschen von Ohnmachten.

Die Simulation einer Ohnmacht zu erkennen, ist in der Regel Sache des U. selbst, da eine Ohnmacht (auch wenn sie echt ist) in den seltensten Fällen so lange dauern wird, bis der Arzt gerufen werden kann⁴⁾. Zu wissen, ob eine Ohnmacht echt oder falsch ist, kann aber für den U. des-

¹⁾ Z. B. von *Buchbinder*, Einige nach epileptischen Krampfanfällen beobachtete körperliche Veränderungen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Band; über den „metallischen matten Glanz“, den die Augen Epileptischer nach *Tschisch* haben sollen, vgl. *Näcke*, Archiv 10 S. 290.

²⁾ Es müßte also z. B. ein Kork oder Radiergummi in einem Tuche eingeschlagen oder von einem starken Bindfaden durchzogen sein; Tuch oder Bindfaden muß natürlich aus dem Munde heraushängen, um angefaßt werden zu können.

³⁾ Auch bei diesem Anlasse sei auf gewisse Momente hingewiesen, die bei Vernehmungen für den U. stets von Wichtigkeit sind: fast jeder (echte) Epileptiker lügt, ist gewalttätig und bigott. Ferner ist daran zu erinnern, daß — falls kein echter epileptischer Anfall vorliegt — auch die Möglichkeit eines echten hysterischen Anfalles zu prüfen ist, zumal dessen Unterscheidung von einem simulierten epileptischen Anfall nicht immer leicht ist (vgl. 1. Band S. 257).

⁴⁾ Ist ausnahmsweise ein Arzt sofort zur Stelle, so wird dieser vor allem durch die Untersuchung der Herztätigkeit und des Pulses entscheidende Anhaltspunkte über die Frage der Simulation gewinnen können. Aber auch der Arzt wird auf die weiteren im Text angegebenen Unterscheidungsmerkmale nicht verzichten.

halb nötig sein, weil er vielleicht im ganzen Falle klar sieht, wenn er weiß, daß der Beschuldigte oder auch der Zeuge eine Ohnmacht zu simulieren für gut hielt. Das ebenso untrügliche als für jedermann leicht zu beobachtende Kennzeichen der echten Ohnmacht ist das plötzliche und tiefe Erbleichen, das sich knapp vor der Ohnmacht nicht bloß über das Gesicht im allgemeinen, sondern namentlich über dessen Schleimhäute (Lippen, Zahnfleisch) verbreitet. Tritt dies nicht ein, so ist die Ohnmacht falsch. Denn das Erbleichen ist nicht die Folge, sondern gewissermaßen die Ursache der Ohnmacht; diese liegt nämlich in einer Blutleere des Gehirnes und des ganzen Hauptes, die sich im Blaßwerden zeigt. Die Augen sind unbeweglich und zucken bei Berührung nicht, die Pupille ist gewöhnlich sehr erweitert, ein Blinzeln ist ausgeschlossen. Das Erwachen aus echter Ohnmacht unterscheidet sich wesentlich von dem aus einer verstellten. Es gehört aber Fachkenntnis oder wenigstens Übung dazu, um dies unterscheiden zu können. Für den Laien genügt es übrigens vollkommen, wenn er auf das tiefe Erblassen aufmerkt, das in dieser Weise, wie bei der echten Ohnmacht, künstlich kein Mensch hervorbringen kann.

Man merke übrigens, daß bei Frauen, die zur Hysterie neigen¹⁾, häufig auch Ohnmachten vorkommen, die weder echt noch falsch, sondern halbecht sind. Tritt infolge von Schrecken, Angst oder Aufregung Blutandrang oder Blutleere im Gehirn ein, so entsteht vorerst ein leichter Schwindel — kommt dann hierzu ein bißchen Einbildung, ein bißchen Suggestion und ein bißchen Komödie, so ist es am einfachsten und bequemsten, die Augen zu schließen und hinzusinken. Der Vorgang ist unterbrochen, der Peiniger bekommt Mitleid und mittlerweile findet sich ein Ausweg — es war nicht echt, nicht falsch, aber halbecht, „she fainted away“, sagt der Engländer ebenso kennzeichnend als unübersetzbar.

ζ) Vortäuschen von Schwachsinn und Dummheit²⁾.

Daß sich ein zu Vernehmender dümmer stellt, als er ist, kommt häufig vor; es ist für den Schuldigen und gewisse Zeugen oft sehr vorteilhaft und für den U. ebenso lästig als gefährlich. Für den Schuldigen liegt der Vorteil, sich recht dumm zu stellen, einerseits darin, daß er hoffen kann, man werde ihm die Tat, die vielleicht mit Raffinement ausgeführt wurde, nicht zutrauen, andererseits aber in der Möglichkeit, eine unangenehme Frage nicht zu verstehen und so Zeit zum Nachdenken zu gewinnen. Von nicht viel geringerem Werte ist eine solche Simulation für den Zeugen, der aus irgendeinem Grunde mit der Wahrheit nicht hervortreten will, der also den Beschuldigten schonen, den Unschuldigen verderben will oder sich durch Wiedergabe der vollen Wahrheit selbst ge-

¹⁾ Vgl. 1. Band S. 255 ff.

²⁾ *Erdmann*, Über die Dummheit, 1886; *P. Penta*, La Simulazione della Pazzia, 3. Aufl. Napoli 1905; *Becker*, Simulation von Schwachsinn, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, 4. Bd. Heft 2; *Löwenfeld*, Über die Dummheit, Wiesbaden 1909; vgl. auch die oben S. 21 Anm. 4 angeführte Literatur.

fährdet oder acht haben muß, damit er mit einem anderen Zeugen nicht in Widerspruch gerate. So ärgerlich und so unangenehm eine solche Verstellung für den U. auch sein mag, so ist ihre Entdeckung dann regelmäßig nicht schwierig, wenn er einige psychologische Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt. Zwei Wege können eingeschlagen werden; auf beiden kann man zur Nachweisung eines Widerspruchs gelangen: auf dem einen findet man den Widerspruch zwischen den einzelnen Äußerungen, von denen die einen überlegt und schlau sind, während die anderen ungeschickt und dumm aussehen; auf dem anderen entdeckt man den Widerspruch in dem Unterschiede zwischen dem Gesagten und dem Ausdruck der Augen.

Was den erstgenannten Widerspruch anlangt, so wird es auch dem geschicktesten Simulanten, namentlich bei einem längeren Verhöre, schwer fallen, nicht doch einmal eine gescheite Antwort zu geben. Der U. muß es verstehen, den Zeugen zu „engagieren“, ihn für die Sache zu erwärmen und mitzunehmen, bis er sich so gibt, wie er ist, und erteilt er nur einmal eine Antwort, die verständiger ist als die übrigen, so hat der U. wenigstens den Verdacht, daß er es mit einem Simulanten zu tun hat¹⁾.

Ähnlich verhält es sich mit dem Widerspruche zwischen Blick und Rede, zwischen Auge und Mund. Kein gescheiter Mensch hat dumme Augen, kein dummer Mensch hat gescheite Augen. Das ganze Gesicht, Haltung und Gebärden können trügen, die Augen niemals²⁾, und wer nur einigermaßen Übung im Beobachten der Augen hat, wird sich nicht leicht täuschen. Allerdings: was wir „Ausdruck der Augen“ nennen, liegt nur zum Teile in den Augen selbst, das meiste bewirkt die Umgebung des Auges, und diese kann mit Hilfe der betreffenden Muskeln geändert werden: aber das geht nicht auf lange Zeit und echt sieht es auch nicht aus. Ein guter Komiker mit sehr klugen Mienen kann in der Maske seiner Rolle oft unsagbar dumm dreinsehen, aber wirklich dumm sind seine Augen auch bei größter Kunstfertigkeit, wenigstens für längere Zeit, niemals.

Hat man also, wenn auch nur entfernten Verdacht, daß sich ein zu Vernehmender einfältiger stellt als er ist, so braucht man nur seinen Blick anhaltend zu beobachten, und wenn er sich auch Mühe gibt, starr und teilnahmslos dreinzuschauen, so vermag er doch nicht zu verhindern, daß sich namentlich dann, wenn er sich in schwieriger Lage fühlt, ein Blick höherer Intelligenz aus dem Auge stiehlt. Hierzu kommt noch, daß der Simulant öfters, wenn er sich nicht beobachtet glaubt, einen raschen, forschenden Blick auf den U. wirft, um sich zu vergewissern, ob er ihm glaubt oder mißtraut. Fängt der U. einen einzigen solchen Blick auf, so zweifelt er auch nicht mehr, mit wem er es zu tun hat; ist er dann sicher, daß Simulation vorliegt, so zögere er auch nicht weiter, dem

¹⁾ Allerdings gilt es auch hier aufzumerken: gerade echt und unverfälscht dumme Leute bringen oft etwas zum Vorschein, an das der Normale nie gedacht hätte — dasselbe tut aber auch der Geniale!

²⁾ Zum Problem des mimischen Ausdruckes im allgemeinen vgl. I. Bd. S. 166ff.

Simulanten kurz und bestimmt mitzuteilen, daß er ihn erkannt habe. Der U. tut dann am besten, wenn er dem zu Vernehmenden auseinander setzt, warum er ihm nicht glaubt, wenn er ihm die Folgen seines Benehmens erklärt und dann, unbekümmert um die angebliche Dummheit, im Verhöre fortfährt und so fragt, wie es der Intelligenz entspricht, die bei dem zu Vernehmenden vorausgesetzt werden kann.

Noch eine flüchtige Bemerkung sei diesfalls vorgebracht. Der Kriminalist begeht oft den Fehler, daß er den Beschuldigten für namhaft dümmer hält, als er selbst ist — der Dupierte ist dann immer der erstere. Aber auch im Gegenfalle: wenn sich der Kriminalist vom Beschuldigten imponieren läßt und ihn für wesentlich klüger hält, als er selbst ist, können schwerwiegende Folgen böser Art entstehen. Man tut daher am besten, wenn man den sich geschickt gebenden Beschuldigten bis auf weiteres für ebenso gescheit hält, als man selbst ist. Dann kann der etwa begangene Fehler wenigstens nicht übermäßig groß sein.

4. Zinken¹⁾.

Unter Zinken verstehen die Gauner — nachweisbar wenigstens seit Mitte des 18. Jahrhunderts — jede geheime Verständigung, vorerst wohl jene Zeichen, die ein Gauner irgendwo an einem Hause, einem Wegkreuz, auch auf Felsen, selbst im Sand oder Schnee für seinesgleichen anbringt. Dann heißen Zinken auch Markierungen auf Spielkarten zum Zwecke des Falschspielens („gezinkte Karten“). Endlich nennt man so auch amtliche Stempel auf Ausweispapieren, Pässen, Urteilen, Vorladungen usw. Ist der Stempel falsch, so heißt er „linker Zinken“²⁾.

Im *Liber vagatorum* (1495) und in allen älteren Werken kommt das Wort nicht vor; erstmals wird der Ausdruck „Zinken“ im obigen Sinn vielmehr erst in einem 1728 in Ludwigsburg erschienenen „Jauner-verzeichnis“ verwendet³⁾. Das Wort „Zinke“ wird durch *Avé-Lallemant* gewiß unrichtig vom zigeunerischen *Sung* (Geruch) abgeleitet. *Josef Maria Wagner*⁴⁾ bringt das Wort mit dem lateinischen *signum*, französisch

¹⁾ *Avé-Lallemant* a. a. O.; *H. Groß*, Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift, Archiv 2 S. 1; *Streicher*, Die graphischen Gaunerzinken, Wien 1928, und die daselbst angeführte Literatur; *Riemann*, Gaunerzinken und Gaunersprache, Kriminalistik 3 S. 10; *Streicher*, Artikel „Zinken“ im HdK.; *Schneickert*, Artikel „Zinken“ im HGerMed.

²⁾ In der deutschen Gaunersprache (über diese s. unten S. 77 ff.) bedeutet „zinkieren“ oder „verzinken“ auch soviel wie „verraten“.

³⁾ Daß wir das Wort verhältnismäßig nicht weit zurückverfolgen können, beweist nicht, daß es nicht älter sei. Gauner haben keine Aufzeichnungen hinterlassen, und wenn sie was schrieben, so haben sie sicher nichts von ihren Zinken erwähnt. Schriftsteller interessierten sich um solche Dinge wenig und so nannten sie die Zinken nicht so, sondern Losungen oder Zeichen. Also nur das Wort „Zinken“ ist nachweisbar nicht viel älter als 150—160 Jahre, die Zeichen selbst reichen, soweit wir wissen, um 2—3 Jahrhunderte weiter zurück.

⁴⁾ Archiv für das Studium neuer Sprachen, 33. Bd. (1863).

signe in Zusammenhang; vielleicht heißt es aber nichts anders als Spitze, Zacke (Zinken, Zacken der Gabel), womit man das Zackige des Zeichens ausdrücken wollte. Mittelhochdeutsch bedeutet die Zinke auch die Fünfe auf dem Würfel (franz. cinque).

Die große Verschiedenheit der geheimen Zeichen und die vielfache Anwendung und weite Verbreitung, die sie besonders im 18. Jahrhundert und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erfahren haben, machte für den U. früherer Zeiten das eingehende Studium der Zinken zur besonderen Pflicht. Heute ist die Bedeutung der Zinken wesentlich zurückgegangen. Über ihr Vorkommen gehen die Meinungen auseinander. Während *Streicher* noch 1928 erklärte, daß die Häufigkeit in den letzten Jahrzehnten eine nicht unbeträchtliche Zunahme verzeichnen könne¹⁾, verneint im folgenden Jahr *Riemann*, daß überhaupt noch Gaunerzinken gebräuchlich sind. In dieser allgemeinen Form kann ihm nicht beigepflichtet werden, da auch heute noch hie und da Gaunerzinken gefunden werden²⁾. Vielmehr ist auch in der Gegenwart das Vorkommen von Gaunerzinken nach Ländern und Kriminalitätsformen verschieden. So wurde in Deutschland seit 1933 mit der Erstarkung der Staatsgewalt das Berufsverbrechertum im Volk erschlagen, die damals noch bestandenen Verbrecherorganisationen der Großstädte vernichtet und auch das Bettler- und Landstreicherunwesen auf dem freien Lande mit Erfolg bekämpft. In solchen Zeiten ist für ein Gaunertum, das innerhalb des Volkes eine antisoziale Gemeinschaft für sich bildet, kein Raum und es verschwindet der Gebrauch von Zeichen, die eine solche Gemeinschaft voraussetzen, von selbst. Anders aber dort, wo — wie z. B. in Amerika — das Berufsverbrechertum der Großstädte noch vielfach in Gangsterbanden organisiert ist³⁾ und daher ein solches Gemeinschaftsbewußtsein besteht. Hier besteht ein Bedürfnis nach geheimer Verständigung und die Erfahrung bestätigt auch das Vorkommen von Zinken. Dasselbe wird aber auch für solche Teile Europas gelten, wo noch mit einem bandenmäßigen Auftreten von Verbrechern zu rechnen ist, und überall dort, wo wandernde Gauner und Bettler noch nicht von der Landstraße verschwunden sind. Darum ist der U. — namentlich auf dem Lande — verpflichtet, sich nicht bloß um das einzelne schon geschehene Verbrechen zu kümmern, sondern er muß beobachten, was überhaupt in seinem Bezirk vorgeht, was für Leute sich herumtreiben und wie sie untereinander verbunden sind. Ereignet sich dann irgendein größeres Verbrechen im Bezirke, so ist der U. bereits über vieles informiert und er kommt auch in die Lage, den untergebenen Organen richtige Anhaltspunkte für ihre

¹⁾ Tatsächlich konnten vom Kriminologischen Institut der Universität Graz im Jahrzehnt 1920—1930, also in der Zeit der Hochblüte des Gaunertums nach dem ersten Weltkrieg, die relativ meisten Gaunerzinken gesammelt werden.

²⁾ Vgl. den noch 1932 in die Sammlung des Grazer Institutes einverleibten Gaunerzinken, im Text unten S. 42.

³⁾ Vgl. *Gierlichs*, Zur Natur- und Sozialgeschichte des „gang“, Kriminalistik 11 S. 1 u. 145; 12 S. 147.

Erhebungen zu geben. Gerade ein genaues Studium des Treibens der Gauner überhaupt gibt Sicherheit und Überlegenheit im einzelnen Falle; ist das Verbrechen geschehen, so ist es zu spät, Gaunergebräuche zu studieren, das muß in Zeiten des Friedens geschehen. Abgesehen von all' diesem praktischen Nutzen ist der theoretisch-psychologische Wert ein bedeutender; kaum etwas anderes ist für Landstreicher und bandenmäßig auftretende Verbrecher so bezeichnend als ihre Zinken.

a) Graphische Zinken.

a) Echte Gauner- und Landstreicherzinken.

Sie werden mit Recht auf die alten Mordbrennerzeichen zurückgeführt, die nachweislich schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch waren¹⁾ und ursprünglich dazu dienten, einer weitverzweigten Bande das Haus zu bezeichnen, das zu einer bestimmten Zeit überfallen und ausgeraubt, nötigenfalls nach Ermordung der Bewohner niedergebrannt werden sollte. Sie waren meistens von einfacher Form, häufig ein Pfeil mit Seitenstrichen, wie sie sich ziemlich zahlreich bis auf unsere Tage erhalten haben. Originalwerke, die Mordbrennerzeichen enthalten und die auf unsere Tage gelangten, sind selten; eines der interessantesten ist ein kleines Heft: „Der Mordbrenner Zeichen und Losungen etwa bey Dreyhundert und vierzig ausgeschickt anno MDXL.“ Es enthält manche Zeichen, die wir ähnlich noch heute bei Landstreichern finden, obwohl vier Jahrhunderte vergangen sind.

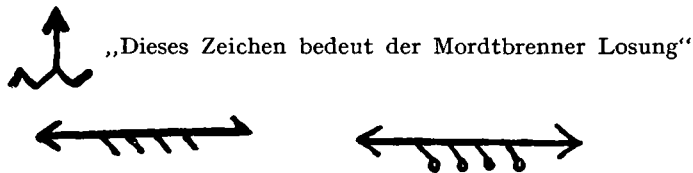


Abb. 29. Alte Mordbrennerzeichen.

Zuerst bildeten diese Zeichen nur eine Art Marke, durch welche

¹⁾ Eine noch weitere Zurückführung der Zinken versuchte *Avé-Lallemant* a. a. O., in dem er Zusammenhänge mit den alten Geheimschriften der Kabbalisten vermutete, da insbesondere die sog. Himmelschrift und die kabbalistische Kammerschrift (aus der sich später die Winkel- oder Maurerchiffre entwickelte) Zeichen enthält, die manchen einfachen Gaunerzinken ähnlich sind (vgl. über diese Schriften die Werke des Dr. jur. et med. *H. C. Agrippa v. Nettesheym*, lateinische Ausgabe, Lyon 1531; *Klüber*, Kryptographik, Tübingen 1809 und unten 3. Bd., Abschnitt „Dechiffrierkunde“). Ein unmittelbarer Zusammenhang ist aber wohl nicht erweisbar, noch weniger besteht ein solcher zur geheimen Polzeischrift des 18. Jahrhunderts, auf die *Avé-Lallemant* a. a. O. ebenfalls hinweist. Hingegen dürfte wohl ein Zusammenhang mit den alten Zeichen und Verständigungsmitteln der Zigeuner bestehen, die im 15. Jahrhundert aus ihrer indischen Heimat über Kleinasien und den Balkan nach Deutschland kamen. Manche flüchtige Verbrecher fanden bei den Zigeunerbanden Zuflucht, zogen eine Zeitlang mit ihnen und lernten so ihre Gebräuche; doch können auch umgekehrt die Zigeuner von ihnen gelernt haben. Siehe darüber unten S. 47 f.

die niederzubrennenden, zu überfallenden Häuser kenntlich gemacht werden sollten — etwa so, wie der Förster die zu fällenden Bäume markiert („anplätzt“, wie er zu sagen pflegt). So bedeutet z. B. ein Pfeil mit mehreren schrägen Strichen ein Haus, in dem Feuer gelegt werden soll; ein Pfeil, bei welchem an den schrägen Strichen noch Ringelchen angefügt waren, besagte, daß in dem bezeichneten Haus der brennende Zündstoff schon liegt. Dann kamen Zeichen mit Andeutungen über Richtung der Reise von Gaunern, ihre Anzahl, Art und Zahl der begangenen Taten usw. So zeigten z. B. die in einem Steckbrief vom 15. Mai 1574¹⁾ abgebildeten Zeichen einer Tiroler Bande, genannt die „Meußkhöpf“ oder „Mayßköpf“ (Abb. 30) durch die kleinen vertikalen Striche „oben am Pfeil“

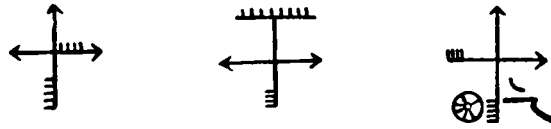


Abb. 30. Zeichen der Tiroler Bande „Mayssköpf“.

die begangenen Diebereien und durch die horizontalen Querstriche „unten an den Bolzen“ die Anzahl der zusammengekommenen Genossen an; wer aber eine Mordtat begangen hatte, machte ein Rad (offenbar weil Mörder gerädert wurden) und ein Beil hinzu, während der Haken ober dem Beil-Zeichen die Verwendung einer Feuerbüchse andeutete (Abb. 30, das dritte Zeichen).

Neben solchen und ähnlichen objektiven Verständigungszeichen²⁾ verwendete man auch noch andere subjektive, die eine Art Wappen oder Marke ihres Trägers darstellen sollten. Hievon macht schon der eben genannte Steckbrief eine Andeutung (ohne aber davon eine Abbildung zu geben): jeder der „bösen Buben“ setze daneben ein „besonders Zeichen“, so ein gewisser Gradner ein Kreuz, ein anderer (Schuster) einen Leisten, ein dritter (Schneider) eine Schere. Solche graphische Zeichen zu besitzen, lag in der Zeit: ebenso wie das Wappen des Adligen erkennen ließ, wer in der Rüstung stak, so bezeichneten die sogenannten Hausmarken den Eigentümer des Hauses und dessen Zubehör, die Steinmetz-, Bauhütten- und Bildhauerzeichen den Meister, der ein Bildnis, ein Haus hergestellt hatte; die Kaufherrenmarken bezeichneten den, der einen Warenballen versendet hatte, und endlich die Mordbrennerzeichen: wer von einer Bande dagewesen ist und wer wiederkommen wollte.

Zum Vergleiche für das Spätere seien hier einige Handelsmarken aus dem 15. und 16. Jahrhundert wiedergegeben³⁾:

¹⁾ Högel, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken, Archiv 3 S. 85.

²⁾ Ähnliche alte Mordbrennerzeichen veröffentlichte auch Bechstein, Die Mordbrenner und ihre Zeichen, in: Deutsches Museum f. Geschichte, Literatur, Kunst und Altertumsforschung, Jena 1842 (1. Band S. 307).

³⁾ G. Steinhausen, Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Leipzig 1899.

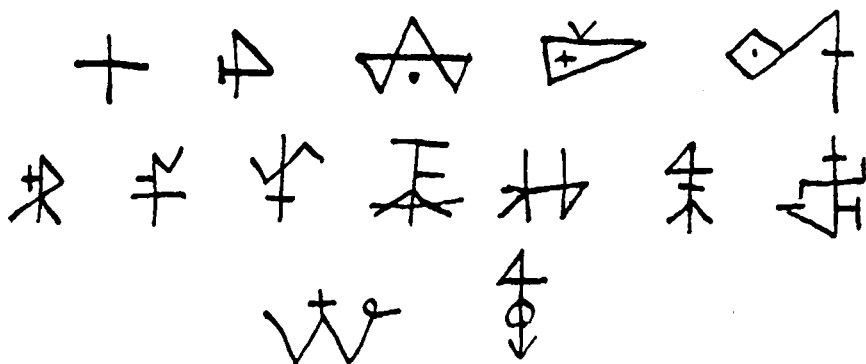


Abb. 31. Alte Handelsmarken des 15. u. 16. Jahrhunderts.

Ebenso ähnlich und merkwürdig waren die sog. Walenzeichen (auch Walchenzeichen, Zeichen der Wälischen Erzsucher) an Felsen oder Bäumen, die dem Kundigen das Vorhandensein von edlem Gestein und Metallen anzeigten; ich bringe einige aus *Bechstein*¹⁾:

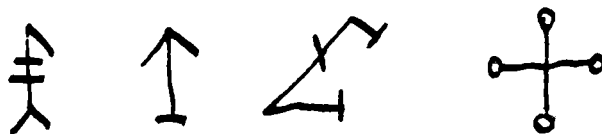


Abb. 32. Sog. Walenzeichen.

Bei dem Versuche, sich über diese „Walenzeichen“ klar zu werden, lag wohl die Vermutung nahe, daß sie nichts anderes sind, als die alchimistischen Symbole, die Zeichen für die Elemente; es bedeutete also ein angebrachtes bestimmtes Zeichen, daß hier jenes Metall usw. zu finden ist, welches in der Alchimie durch dasselbe Symbol dargestellt wird. In der Tat ist das erste Zeichen ähnlich dem Symbol für Kupfer, das zweite dem für Eisen, das dritte dem für Kalk und das vierte gleich genau dem für Arsen. Hierdurch wäre das Geheimnisvolle, das hinter den Walenzeichen gesucht wurde, bedeutend verringert.

Um das psychologische Moment der eigentlichen Zinken zu verstehen, wollen wir sagen: Wappen, Hausmarken, Künstler- und Steinmetzzeichen, Handelsmarken, Walenzeichen, Bettler- und Gaunerzinken, endlich Mordbrennerzeichen — sie alle sind psychologisch dasselbe und entsprechen dem Bestreben der Menschen, sich und ihr Treiben symbolhaft zum Ausdruck zu bringen und dies in einer Weise zu tun, welche die Zusammengehörigkeit, modern gesprochen, die Organisation einer Gruppe zeigt und auch anderen gegenüber festhält. Auch die Mordbrennerzeichen, Gauner- und Bettlerzinken haben somit nichts Absonder-

¹⁾ *L. Bechstein a. a. O. I. Bd. p. 306.*

liches an sich, sie entsprechen einem allgemein menschlichen, überall vorkommenden Bestreben.

Von den Marken und Zeichen, namentlich den gewerblichen, hat sich manches erhalten: die uralten Zeichen der Gestüte, der Waffen- und Porzellanfabriken sind nie ausgestorben und die gesetzlich geschützten Marken der gewerblichen Erzeugnisse haben gerade in unserer Zeit Bedeutung erhalten. —



Abb. 33. Mordbrennerzeichen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Wenn wir die Geschichte der Gaunerzinken weiterverfolgen, so finden wir z. B. aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ein Mordbrennerzeichen erhalten, das in Thüringen an einer einsamen Waldkapelle aufgemalt war (Abb. 33). Die erste Zeile war die Aufforderung, die zweite die Bestätigung der Kenntnisnahme. Die erste Zeile bedeutete: In der Richtung des Pfeiles das vierte Haus von hier aus wird in der Nacht des nächsten letzten Mondesviertels überfallen. Um dies verstehen zu können, dazu war die Kunst des Bücherlesens nicht nötig, aber Gauner mußte man sein, um es zu verstehen, und jeder, der die Aufforderung zu deuten vermochte, war als Helfer willkommen. Nun kam allerlei fahrend Gesindel vorbei, es las die Aufforderung und jeder, der an der Sache teilnehmen wollte, machte nun mit Blei, Röteln, Kohle oder einem Messer sein Handzeichen dazu. Wir finden als „Vidi“ in der zweiten Zeile: einen Vogel, einen Würfel, einen Schlüssel, einen Topf, eine Kette: fünf Zeichen von fünf Mordbrennern, auf deren sicheres Eintreffen der Arrangeur der Sache, wenn er nachsah, mit Bestimmtheit rechnen konnte.

Ungefähr aus derselben Zeit sind durch den Bettlerprozeß des Rabenhöfer Lorenz vulgo Kreisdieb zu Feldkirch in Vorarlberg die Wappenzinken der beiden berühmten Bettlerbanden „Luchs“ und „Tölpel“ erhalten (Abb. 34)¹⁾.

Hier finden wir bereits die eigenartige Verbindung des in einem Zuge gezeichneten Wappenzinkens mit dem allgemeinen Wegweiserzinken, einem Pfeil, der die Richtung des Wanderers und durch entsprechende Querstriche die Begleitpersonen angab. Wie wir noch sehen werden, hat sich diese Art von Zeichen als Zinken wandernder Verbrecher und Bettler bis in unsere Tage erhalten.

¹⁾ Schukowitz, Bettlerzinken in den österreichischen Alpenländern, Globus Band 74 S. 1.

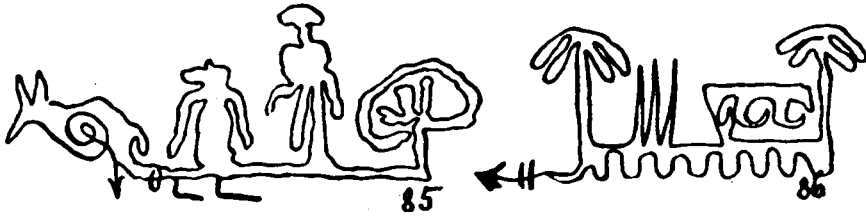


Abb. 34. Bettlerzinken aus den Jahren 1685 und 1686.

Während uns aus dem folgenden 18. Jahrhundert nur sehr wenige Zinken überliefert sind¹⁾, ist uns eine große Zahl von Gaunerzinken aus dem 3. und 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durch die handschriftliche Sammlung des *Kajetan Karmayr*, Amtssyndikus der Stadt Freistadt in Oberdonau erhalten, die *Hans Groß* a. a. O. aus seinem Nachlaß veröffentlichte. *Karmayr* hat mehr als 1700 Zinken gesammelt und fast bei jedem die Bedeutung angegeben; hiebei dürften allerdings hie und da auch Irrtümer vorgekommen sein, die Mehrzahl der Deutungen — besonders der einfachen Zeichen — scheint jedoch aus verlässlicher Quelle zu stammen und ist richtig. Einige dieser vielen Zinken seien hier nach gewissen Gruppen wiedergegeben.

I. Zinken bestimmter Gauner, also eine Art persönlicher Wappen (Abb. 35):

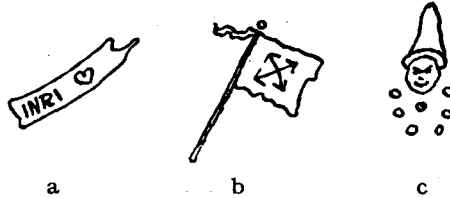


Abb. 35. Zinken aus der Karmayrschen Sammlung. a) Zinken des „Freiseppels“, eines entschlossenen Mörders; b) Zinken des „Dufte“, eines Hochstaplers, der bloß geistliche Herren brandschatzte; c) Zinken des „Batteriehansl“, eines Falschspielers.

II. Zinken für bestimmte Berufe, Handwerker usw. (Abb. 36):

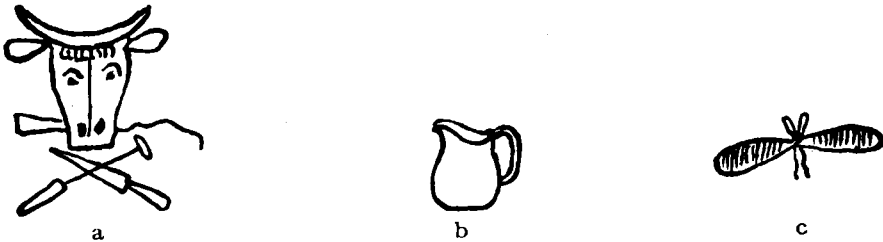


Abb. 36. Zinken aus der Karmayrischen Sammlung. a) Zeichen für einen Metzger; b) Zeichen für einen Kannenflicker oder Töpfer; c) Zeichen für einen Handelsjuden (Quersack!).

¹⁾ Vgl. *Streicher* a. a. O. S. 20f.

III. Zinken für häufiger vorkommende Mitteilungen und Begriffe (Abb. 37):

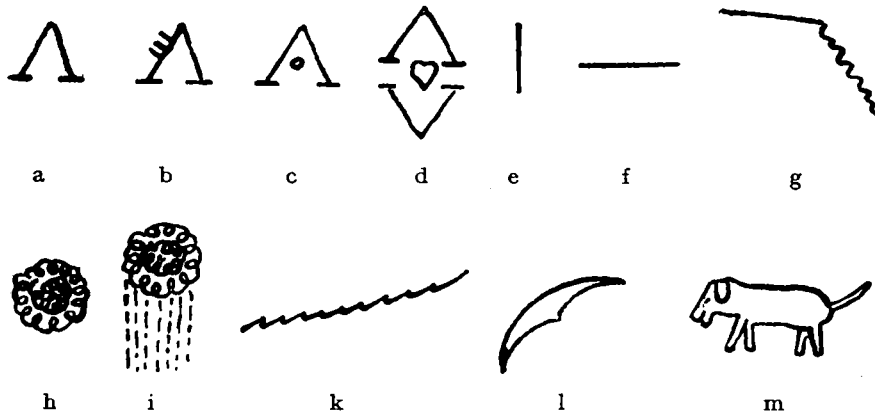


Abb. 37. Zinken aus der Karmayrischen Sammlung. a) verhaftet, b) verhaftet und dreimal verhört, c) verhaftet und ein Jahr bekommen (so viel Ringe als Jahre); d) enthaftet (Zeichen für Haft und das Gegenteil, dazwischen ein Herz als Zeichen der Freude); e) leugnen, f) gestehen; g) Geständnis widerrufen); h) ein „Muri“ d. h. jede Gewalttat, insbesondere Raub; i) ein Muri, bei dem es getropft hat, d. h. Blut geflossen ist; k) Hilfe, Unterstützung, Einverständnis, l) bei Nacht (Mond); m) böser Hund (nach links sehend; nach rechts sehend würde einen gutmütigen Hund bedeuten).

Durch loses Aneinanderreihen solcher und ähnlicher Zeichen nach Art eines Bilderrätsels können auch längere Mitteilungen gebildet werden, deren Lösung nicht immer einfach ist. Sie erfordert eine gewisse Einfühlungsgabe in das Denken primitiver Menschen.

IV. Wegweiserzinken (die jedoch in der Karmayrschen Sammlung in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden sind), Abb. 38:

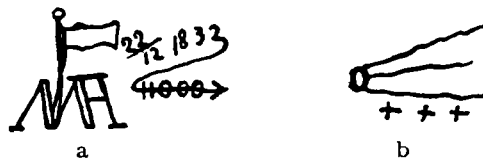


Abb. 38. a) Wappenzinken des M. H. samt Datum und Richtung des Weges mit Angabe der Begleitung; b) Wegkreuzung: die 3 Kreuze weisen auf den richtigen Weg hin.

Zu bemerken ist, daß bei der Angabe der Begleitpersonen im allgemeinen ein Querstrich einen Mann, ein kleiner Ring eine Frau und ein halber Querstrich ein Kind bedeutet, doch wechselte manchmal die Verwendung dieser Zeichen und es wurden auch für Kinder mitunter kleine Ringe verwendet. Das ist nach Zeit und Land verschieden.

Ungefähr aus der Mitte des 19. Jahrhundert veröffentlichte *Avé-Lallemant* a. a. O. mehrere Zinken, bei denen der Pfeil als Wegweiser bereits stärker hervortritt (Abb. 39):

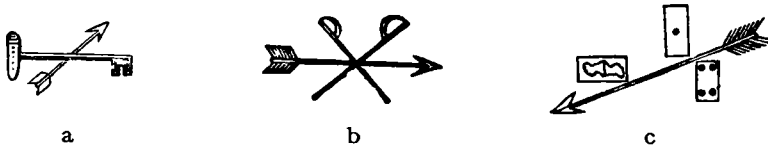


Abb. 39. Zinken aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. a) Einbrecherzinken, b) Zeichen für einen Bettelstudenten, c) Zeichen für einen reisenden Falschspieler.

Der allgemeine Wegweiserzinken der wandernden Verbrecher und Bettler war damals bereits der Pfeil mit Angabe der Begleitung (Abb. 40):

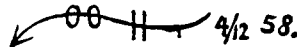


Abb. 40. Allgemeiner Wegweiserzinken mit Angabe der Wanderrichtung und der Begleitung.

In den letzten 3 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat *Hans Groß* das Sammeln von Gaunerzinken fortgesetzt; einige der interessantesten aus dieser Sammlung seien hier wiedergegeben:

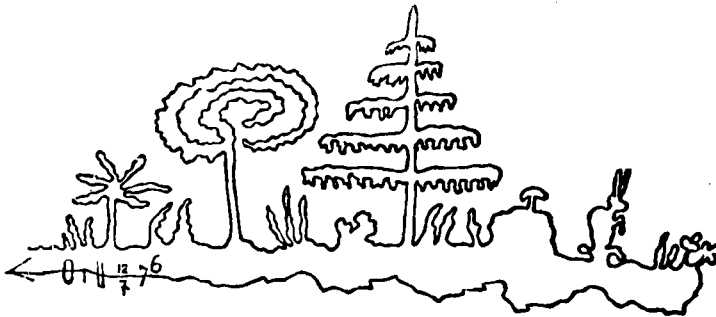


Abb. 41. Gaunerzinken in einem Zuge hergestellt.

Abb. 41: Eine Landschaft mit Tannenbaum in einem Zuge gezeichnet — das oft vorkommende Wappen eines berüchtigten Landstreichers, der einst Gutsbesitzer war. Zeichnungen in einem Zuge kommen bei Gaunerzinken häufig vor und lassen auf deren hohes Alter schließen; denn solche Zeichnungen machte man besonders gern um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts; *Albrecht Dürer* hatte darin eine meisterhafte Fertigkeit und verwendete sie z. B. bei den herrlichen Randzeichnungen im Gebetbuch für Kaiser Max (vgl. auch oben S. 34 f.).

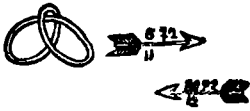


Abb. 42. Zinken eines Bäckers.

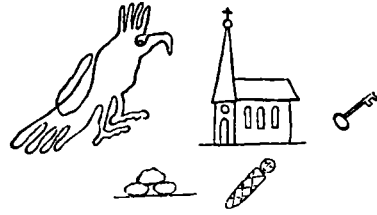


Abb. 43. Einbrecherzinken.

Abb. 42: Wappenzinken des sogenannten „Bretzenbäckers“ samt Wegweiserzeichen, der die Wanderrichtung am 5. 11. 1872 und die entgegengesetzte Wanderrichtung am 20. 12. 1872 anzeigt.

Abb. 43 gibt einen der merkwürdigsten Gaunerzinken wieder. Der in einem Zuge gezeichnete Vogel soll einen Papagei darstellen, anspielend auf die große Sprachfertigkeit des Wappeninhabers, eines bekannten Einbrechers. Das zweite Zeichen ist eine Kirche, das dritte ein Schlüssel. Darunter befinden sich drei runde Gegenstände über einem Striche: in dem sogenannten Bauernkalender (in Steiermark) ist dies das Zeichen des heiligen Stephanus, nämlich drei Steine auf dem Erdboden, da dieser Heilige den Märtyrertod durch Steinigung erlitten hat. Hier kann daher dieses Zeichen nur ein Datum bedeuten, nämlich den Tag des heiligen Stephanus, d. i. 26. Dezember. Daneben ein Wickelkind: auch im Bauernkalender das Zeichen der Geburt des Heilandes, als Datum: 25. Dezember. Nun ist das Ganze leicht zu lesen: „Der allen Gaunern wohlbekannte Besitzer des Papageiwappens beabsichtigt am 26. Dezember in die Kirche einzubrechen; er sucht Genossen und wird sich am 25. Dezember am Orte der Anbringung dieses Zinkens (einer einsamen Waldkapelle) einfinden, um Genossen zu finden, die an dem Raubzuge teilnehmen wollen.“ Die Gendarmen verstanden sich auf solche Zinken und brachten die Zeichnung zu Gericht, der Pfarrer half die liturgische Erklärung finden und am Christtag wurden drei berühmte Gauner bei der Waldkapelle gefangen.

In ähnlichem Sinn — als Drohung oder Anforderung von Komplizenunterstützung — ist wohl der in Abb. 44 wiedergegebene Zinken zu deuten. Im vorletzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde auf einsamer Waldstraße in der östlichen Steiermark ein Gendarm erstochen gefunden; er war durch unzählige Messerstiche getötet worden. Der Lokalaugenschein hatte ergeben, daß er sich am Rande der Straße mit dem Rücken gegen den steil ansteigenden Wald niedergesetzt hatte, um sich eine Pfeife zu stopfen; sein Tabakbeutel war offen, der Tabak zerstreut, die Pfeife frisch und halb gefüllt. Er war wegen seines überaus pflichttreuen, tatkräftigen Vorgehens namentlich bei den Landfahrern und Zigeunern gefürchtet und verhaßt und auch von Zigeunern, die ihn in der geschilderten Stellung meuchlings überfallen hatten, ermordet worden. Wenige Tage nach seinem Tode wurde nicht weit vom Tatorte auf einer halbverfallenen Mauer eine rohe Zeichnung gefunden (Abb. 44),

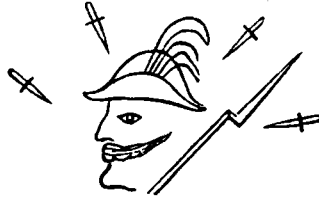


Abb. 44. Gaunerzeichen mit Aufforderung zur Ermordung eines Gendarmen.

deren Deutung nicht zweifelhaft sein konnte. Es war ein zwar fratzenhaft gezeichnetes, aber nicht zu verkennendes Gesicht, mit dem (damaligen) Hahnenfederhute der Gendarmen; die Züge waren dadurch kenntlich, daß der martialische Schnurrbart des ermordeten Gendarmen ungeschickt, aber unverkennbar, nachgeahmt war. Über dem Kopfe waren vier Messer deutlich gezeichnet.

Daß die Zeichnung nicht später, d. h. nicht nach dem Tode des Gendarmen entstanden war, hat der Umstand bewiesen, daß sie vom Regen arg verwaschen war, obwohl es in der Zeit vom Morde bis zur Aufindung der Zeichnung nicht geregnet hatte. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß es sich hier um eine Drohung oder Aufforderung zur Hilfeleistung gehandelt hat und daß die rechtzeitige Aufindung dieses Zinkens den braven Gendarmen hätte warnen und sein Leben erhalten können, da er dann mindestens nicht allein bei Nacht jenen gefährlichen Weg zurückgelegt hätte.

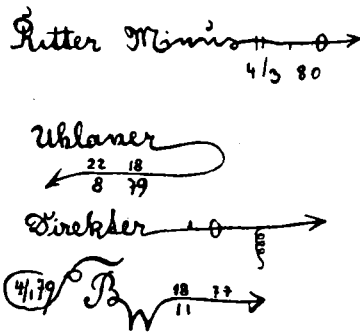


Abb. 45. Verschiedene Gaunerzinken aus dem 19. Jahrhundert.

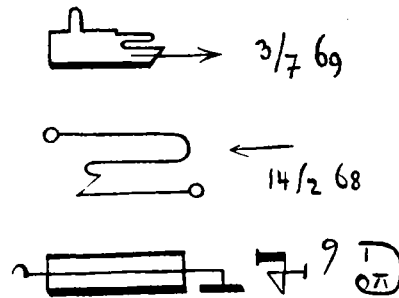


Abb. 46. Gaunerzinken, einer Pneumatologie entnommen.

Die merkwürdigen wappenartigen und formfreudigen Bilder, deren sich die Gauner seit alter Zeit bedient haben, werden jedoch nach und nach verdrängt durch die internationalen und allgemein verbreiteten Zeichen der Schrift; und so wie der heraldische Schmuck, die Bezeichnung durch Wappenteile und die Hausmarken schwinden und höchstens noch durch farblose, nichtssagende Monogramme ersetzt werden, so schwinden auch die originellen und interessanten Zeichen der Gauner und ihre langweiligen Spitznamen treten an die Stelle figürlicher Zeichen.

Es hängt dies wohl auch mit der immer weiteren Verbreitung der Kenntnis des Lesens und Schreibens zusammen. So fand *Groß* verhältnismäßig häufig Zinken, wie sie in Abb. 45 wiedergegeben sind.

Als Gegenstück zu dieser modernisierenden Tendenz der graphischen Zinken, die zum Teil auch aus Schrift bestanden, fand *Groß* in einsamer, von wenigen wohlhabenden Bauern bewohnter Berggegend in Lothringen Zeichen, die ohne Zweifel Gaunerzinken waren (Abb. 46), aus den Jahren 1868—1869 stammten und deren Deutung lange ein Rätsel blieb. Sie waren im Umkreise von mehreren Meilen einzeln zerstreut, stammten nicht von derselben Hand, aber wahrscheinlich von Mitgliedern einer Bande, da die Zeichen, wie sich ergab, demselben Buche entlehnt sind. Es bedeutet das erste Zeichen: Daemonium Mercurii, das zweite: Intelligentia Saturni, das dritte ist das Zeichen des „Engels des Samstags“, namens Cassiel. Diese Zeichen finden sich in der Salamankischen „Pneumatologia occulta et vera“¹⁾. Dieses berühmte Zauberbuch muß wohl

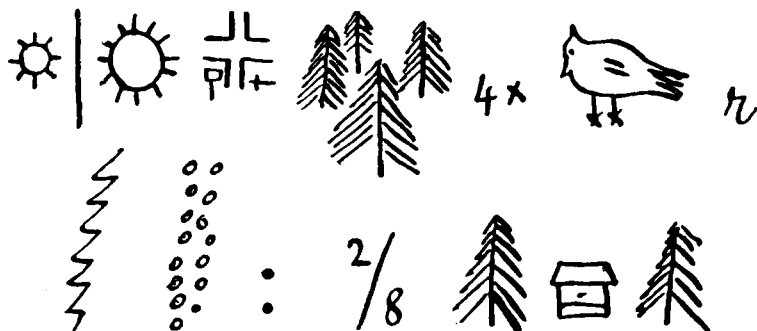


Abb. 47. Mitteilungszinken, 1915 in Graz gefunden.

einer Bande von Gaunern bei einem Raubzug in die Hände gefallen sein und da mögen ihnen die darin enthaltenen Zaubersymbole so gefallen haben, daß sie diese von Jahrhunderte langem Schlafe zu neuer Bedeutung erweckt haben.

In neuerer Zeit wurden vom Grazer Kriminologischen Institut unter anderen folgende Zinken gesammelt:

Abb. 47: Dieser Zinken²⁾ wurde im Spätherbst 1915 in einem Neubau („Roseggerhaus“) des inneren Stadtgebietes von Graz aufgefunden. Er war in eine frisch gestrichene Mauer im Mezzanin des Hauses, wo Professionisten aus- und eingingen, eingeritzt. Die Lösung³⁾ lautet:

¹⁾ Vollständig abgedruckt in der „Zauberbibliothek“ von Georg Konrad Horst, Mainz 1821.

²⁾ Laut Stationsakt des Institutes 110/15.

³⁾ Die erste Lösung wurde noch unter Leitung des damals bereits schwer erkrankten H. *Groß* von seinen damaligen Assistenten vorgenommen und später im Archiv 68 S. 11 veröffentlicht; *Streicher* a. a. O. S. 58f. versuchte unter Beibehaltung der Lösung der Einzelzeichen den Gesamteinhalt etwas anders zu deuten. Die obige Lösung erfolgt hievon unabhängig auf Grund des Stations-

Erstes Zeichen: Zwischen Mond und Sonne, somit bei Tagesanbruch.
 Zweites Zeichen: Situationsskizze der gegenständlichen Straßenkreuzung; der Ort wo das Zeichen angebracht wurde (das Roseggerhaus) ist durch ein Kreuz gekennzeichnet, die gegenüberliegende Haltestelle der Straßenbahn durch eine Haltestelletafel.

Drittes Zeichen: Bäume, offenbar der (in unmittelbarer Nähe liegende) Volksgarten.

Viertes Zeichen: Viermaliger Vogelr(uf).

Fünftes Zeichen: Unterstützung gesucht!¹⁾.

Sechstes Zeichen: Viel Geld!

Siebentes Zeichen: Doppelpunkt, soviel wie „Achtung auf das Folgende!“.

Achtes Zeichen: Datum, wahrscheinlich 28. (November).

Neuntes Zeichen: Häuschen zwischen Bäumen (die Bedürfnisanstalt im Volksgarten).

Die Gesamtdeutung lautet daher etwa: „Bei Tagesanbruch gibt man sich auf den Weg von der Straßenkreuzung bis zum Volksgarten durch viermaligen Vogelruf zu erkennen. Es wird Unterstützung gesucht, dafür winkt reiche Beute an Geld. Man trifft sich: am 28. November in der im Volksgarten liegenden Bedürfnisanstalt.“

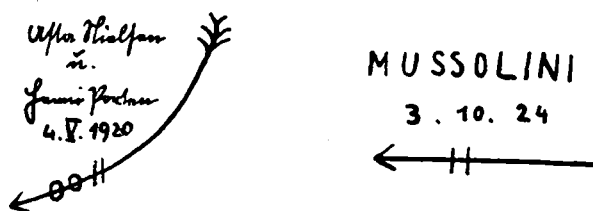


Abb. 48. Moderne Wegweiserzinken.

Abb. 48 gibt links einen Wegweiserzinken wieder, der 1920 in der Fensternische des Bahnhofwartesaals von Vordernberg, südlich des steirischen Erzberges, eines Durchzugsgebietes auswärtiger Berg- und Gelegenheitsarbeiter, gefunden wurde. Auch der Zinken rechts, der in einer Fensternische des Warteraums der Bahnstation Friesach in Kärnten gefunden wurde, stammt offenbar von einem zwischen Italien und dem damaligen Österreich wandernden Landstreicher. Die Wahl der Spitznamen zeigt hier noch etwas vom alten „Gaunerhumor“.

Der derzeit jüngste Zinken aus der Sammlung des Grazer Institutes ist in Abb. 49 dargestellt und war an einer abgeschälten Fichtenstange

aktes; nach diesem wurde das Institut am 3. Dezember 1915 vom Staatsanwalt verständigt, daß die auf einem Lichtbild festgehaltenen Zeichen „vor kurzer Zeit“ angebracht worden waren, was auch damit übereinstimmt, daß sie sich auf einer frisch gestrichenen Mauer befanden. Unzutreffend ist daher, daß der Zinken im Juli aufgefunden wurde (wie Streicher berichtet), was für die Lösung des Datumszeichens von Bedeutung ist.

¹⁾ Vgl. oben S. 36, Abb. 37k.

einer Streuhütte mit Bleistift gezeichnet. Daß dieser Wegweiserzinken von wandernden Verbrechern herrührt, dafür spricht der Umstand, daß in der Gegend der Fundstelle (unweit der von Reindlmühle nach Neukirchen im Bezirk Gmunden in Oberdonau führenden Straße) in der Zeit vom 20. bis 22. Mai 1932 von unbekannten Tätern drei größere Diebstähle verübt worden waren, worauf möglicherweise auch die drei Kreuze beim oberen Zeichen hindeuten.

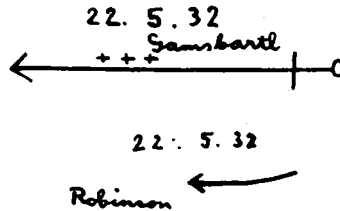


Abb. 49. Zinken wandernder Diebe aus dem Jahre 1932.

Außer solchen Zinken gibt es auch Zeichen, die dazu dienen, die beim Betteln (allenfalls auch beim Stehlen oder Anbieten gestohlenen Gutes) gesammelten Erfahrungen auch anderen Genossen dienstbar zu machen¹⁾. Sie zeigen, wie fest das Gaunertum unter sich zusammenhält, wie einer dem anderen, den er gar nicht kennt, behilflich ist, freilich in der Erwartung, daß er auch einmal die Hilfe eines anderen erfahre. Allerdings bringen manche gewerbsmäßige Bettler solche „Bettlerzinken“ auch nur zu eigenem Gebrauch an den betreffenden Häusern oder Wohnungen an, um später — wenn sie wieder einmal in die betreffende Gegend kommen — gleich zu wissen, wo sich die Mühe des Stiegensteigens nicht lohnt und welche Taktik bei den verschiedenen Leuten am besten zum Ziele führt. Besonders ein Großstadtbettler, der täglich bei mehreren hundert Wohnungen vorspricht, kann die hierbei gemachten Erfahrungen nicht einfach im Gedächtnis behalten und hat daher ein Bedürfnis, darüber „Vormerke“ zu führen. Und er tut dies eben auf seine Art²⁾.

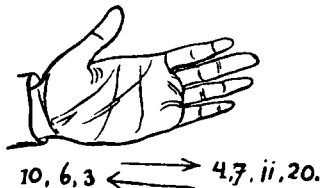


Abb. 50. Zeichen, in welchen Häusern gut betteln ist.



Abb. 51. Bezeichnung des Hauses, wo man etwas erhält und wo nicht.

¹⁾ Daß dies tatsächlich der Zweck solcher Zinken ist (was z. B. Riemann a. a. O. für unwahrscheinlich hält), geht auch aus Schilderungen bei Luz, Das Verbrechen in Darstellung des Verbrechers, Heidelberg 1927, S. 3ff. hervor.

²⁾ So fand man schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts bei einem englischen Bettler eine Art Wanderkarte in Form einer Planskizze, in der bei den

So sah man früher oft die Zeichnung Abb. 50: „offene“, d. h. freigebige Hand ist zu finden: in der Richtung nach rechts im 4., 7., 11. und 20. Hause, in der Richtung nach links: im 3., 6. und 10. Hause, also eine Anweisung, wo gut zu betteln ist. Oft wird zu diesem Zwecke außerdem jedes Haus besonders markiert, um jeden vorbeikommenden Fechtbruder sofort zu verständigen, ob es sich lohne, hier vorzusprechen. Am häufigsten ist die Bezeichnung sehr einfach (Abb. 51): ein Kreis bedeutet, daß hier etwas zu haben ist (vielleicht das Bild eines Geldstückes); ein Kreuz, schräg gezeichnet, zeigt an, daß man im bezeichneten Hause nichts erhält. Eine Kombination beider Zeichen bedeutet das, was eben beide Zeichen ausdrücken: man erhält hier zwar etwas, aber nichts, was dem Gauner (wenigstens in den meisten Fällen) erwünscht ist, d. h. zwar kein Geld, aber ein Stück Brot oder sonst etwas²⁾.



Abb. 52. Englischer Zinken: Bezeichnung des Hauses, wo sich Abnehmer für Gebrauchsgegenstände finden.

Ähnliche Zinken sind in England bei Bettlern und Landstreichern seit längerer Zeit im Gebrauch³⁾. Ein daselbst vorkommendes Zeichen (Abb. 52) wurde in ähnlicher Form und Bedeutung („hier wohnt ein Hehler, der gestohlenen Gut kauft“) auch in den österreichischen Alpenländern (in Gaflenz) gefunden.

Um noch weiter auf die Verschiedenheit in der Bedeutung solcher Zeichen hinzuweisen, seien aus *P. Pollitz*, Die Psychologie des Verbrechers⁴⁾, einige Zinken samt Bedeutungsangabe wiedergegeben:

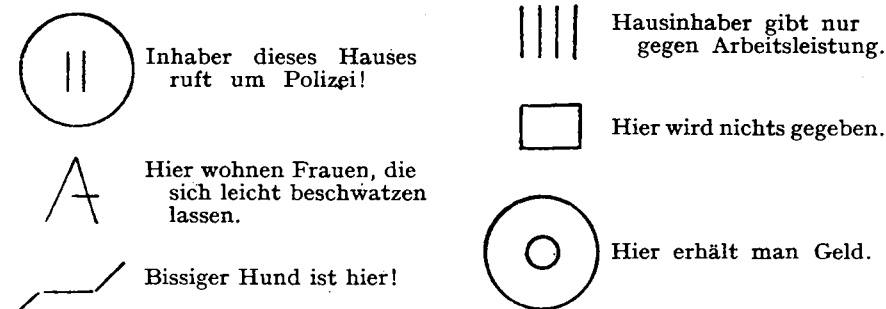


Abb. 53. Zinken nach *P. Pollitz*.

einzelnen eingezeichneten Häusern auch entsprechende Bettlerzinken hinzugefügt waren (wiedergegeben bei *Streicher* a. a. O. S. 61). Dieser Bettler war also so eigennützig, daß er seine Erfahrungen in der angegebenen Weise nur für sich selbst vormerkte und es vermied, sie durch Anbringung der Zinken an den Häusern selbst auch seinen Bettlerkonkurrenten zugänglich zu machen.

²⁾ Ähnlich auch *Schukowitz*, Bettlerzinken in den österreichischen Alpenländern, Globus Bd. 74 S. 1 ff. Nach *Boué*, Vagabondage et mendicité, haben dieselben Zeichen in Frankreich andere Bedeutung; der Kreis bedeute: „die Leute haben oder geben nichts“; das Kreuz bedeute: „Gefahr“ und die Kombination beider: „hier bekommt man, was man haben will, die Leute haben Furcht“.

³⁾ London Antiquary, A Dictionary of modern Slang, Cants etc., London 1859.

⁴⁾ In der Reihe „Aus Natur und Geisteswelt“, 3. Aufl. Leipzig 1925.

Im ganzen ist die Ähnlichkeit mit unseren Zinken merkwürdig genug.
Die französische Polizei veröffentlichte Ende 1911 folgende Zeichen:

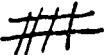
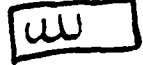
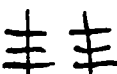
	Die Bewohner sind uns feindselig.		Bissiger Hund!
	Achtung! Gefahr!		Besitzer ist brutal!
	Gefängnis droht!		Geld zu bekommen!
	Nichts zu machen.		Achtung, Leute sind grob (oder bewaffnet).
	Hier erhält man Essen.		Frau ist allein mit Dienstmädchen.
	Die Leute lassen sich einschüchtern.		Mitleidige Frauen!
	Wohnung eines Polizisten.		Ein Kranker bekommt etwas.
	Hier kann Gewalt ausgeübt werden.		Man kann hier recht zudringlich werden.
	Hier bekommt man Nachtlager.		Recht fromm tun!

Abb. 54. Französische Bettlerzinken.

Auch in Amerika verwenden die Landstreicher des 20. Jahrhunderts noch zahlreiche solche Zeichen. Prof. *Wallace Ernster* von der Michigan-Universität hat 1910 auf Grund einer eingehenden Forschungsreise durch die Vereinigten Staaten u. a. festgestellt, daß die amerikanischen Landstreicher feste Trusts geschlossen haben, deren Organisationen Hunderttausende (!) von ihnen umfassen. Außerdem hat er eine Menge von „Geheimzeichen“, welche die ganze Union „überziehen“ gesammelt und mit Hilfe des Polizeichefs *Mac Cabe* von New-Jersey entziffert. Einige dieser Zeichen seien wiedergegeben. (Abb. 55.)

Aus der Selbstdarstellung eines 1920 im Gefängnis gestorbenen süddeutschen Berufsverbrechers veröffentlichte *Luz* a. a. O. einen Zinken — eine Art Doppelhaken oder Zickzacklinie —, der „Verrat“ bedeute. In Verbindung mit einem Helm („Polizei“), einem Herz mit Dolch („Rache“) und einem auf das Verratszeichen hinweisenden Pfeil ergab



Hier ist Diebstahl lohnend.



Vorübergehen! Hier nichts zu machen (vgl. Abb. 45 vorletzter Zinken!)



Alarmglocken im Hause!



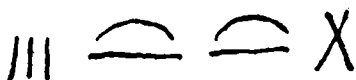
(Dreieck mit angesetzten Händen) Schießwaffe im Hause!



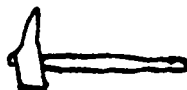
(Katze) Bloß Frauen im Haus!



Bissige Hunde! Vgl. Abb. 54, den 10. Zinken.



Im Hause sind: 3 Kinder, 2 Frauen, 1 Mann.



Man bekommt etwas, muß aber dafür arbeiten.

Abb. 55. Moderne amerikanische Zinken.

sich ein zusammengesetzter Zinken (Abb. 56), der, am Türpfeiler eines Hauses angebracht, folgende Lösung zuläßt: „Hier droht Verrat, man ruft die Polizei, übt Rache wegen des Verrates!“ Die verzierende Umrandung durch zwei Blätter dient offenbar nur zur Hervorhebung des eigentlichen Zinkens und hat keine selbständige Bedeutung. Die Bewohnerin jenes Hauses konnte — wie *Luz'* Gewährsmann berichtet —



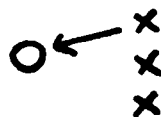
Abb. 56. Süddeutscher Gaunerzinken (nach *Luz*).

tatsächlich eines Tages beobachten, wie ein Bettler vor ihrer Tür hielt, ein wenig die Zeichnung betrachtete und dann, die Faust ballend, fürchterliche Verwünschungen ausstieß.

Wie sehr aber auch beim europäischen Landstreichertum dort, wo es nicht in der Lage ist, solche Zinken selbstschöpferisch zu erfinden oder von Berufskollegen überliefert zu erhalten, auch noch im 20. Jahrhundert das Bedürfnis nach solchen Zeichen lebendig ist, wird durch folgende bemerkenswerte Erfahrung bewiesen: Im Jahre 1927 wurde von einem Gendarmerieposten in der Oststeiermark bei der Verhaftung des steckbrieflich verfolgten J. W. bei der Durchsuchung seiner Kleider ein Verzeichnis von 28 Zinken mit beigefügter Erklärung gefunden. Wie der Vergleich mit den vorstehend veröffentlichten Zeichen ergab, wurden hievon 26 Zinken aus den früheren Auflagen dieses Werkes übernommen, denn sie bestanden zum Teil aus den oben wiedergegebenen amerikanischen Zinken, zum Teil aus den französischen Zinken und schließlich zum Teil auch aus den nach *Pollitz* oben veröffentlichten Zinken, wobei auch die angegebene Erklärung größtenteils wörtlich mit den in diesem Werke enthaltenen Erklärungen übereinstimmt. Nur zwei Zeichen waren neu, stammten also aus anderer Quelle oder waren selbst erfunden (Abb. 57). Und im darauffolgenden Jahr wurde in einer ganz anderen



Bei allen 9 Parteien dieses Aufganges Almosen.



III. Stock links lohnend.

Abb. 57. Moderne Bettlerzinken.

Gegend der österreichischen Alpenländer, nämlich in Mauthausen in Oberdonau, das alte Arbeitsbuch des damals 38 Jahre alten Tagelöhners J. K. gefunden, in welchem sich ebenfalls ein Verzeichnis von 22 Zinken mit Bedeutungsangabe befand, die alle sich mit Zeichen deckten, die in den früheren Auflagen dieses Werkes veröffentlicht wurden und die wiederum zum Teil aus der Reihe französischer Zinken, zum Teil aus der Reihe der nach *Pollitz* wiedergegebenen Zinken entnommen waren. Da nicht anzunehmen ist, daß sich zwei Landstreicher in verschiedenen Gauen unabhängig voneinander aus dem *Großschen* Handbuch gleichartige Zusammenstellungen von auf verschiedenen Seiten veröffentlichten Zinken machten, liegt die Vermutung nahe, daß beide Gauner aus einer gemeinsamen dritten Quelle schöpften, die ihrerseits auf dieses Handbuch zurückgeht (wahrscheinlich ein populärwissenschaftlicher Aufsatz in einer illustrierten Zeitschrift oder dgl., der einen Auszug aus den im *Großschen* Handbuch veröffentlichten Zinken brachte).